Bavar.
1487

Bavar. 1487 Kopp.

Bav. 1487. 5723.

Appellation

an die

Fränkische Regierung, welche dem Untengenannten seit dem 29sten Fruktidor im 4ten Jahre öfters ihre Protection versprach;

An die Bayerische Regierung, welche allen in Frankreich befindlichen und unglücklichen Personen die Gerechtigkeits-Pflege verweigert;

An die Gefühle der Menschheit; an die natürlichen Rechte; an die unpartheiischen und wohlthätigen Gesetze; und dann gegen einige bayerische gesetzwidrige Volks-Beamten, welche die Rechte und das Eigenthum nicht respektiren; endlich gegen den, § XI und XII bemerkten, Sentenz und Abweisung, in der 2444 Patacons $12\frac{1}{2}$ Sous-Sache.

Von

Johann Kopp,

ehemaliger Bayerischer Ober-Leutenant,

Der, wie im § VII zu lesen, ohne Rechtskenntniß von der bayerischen Rechtskenntniß beraubt worden ist, seit 1794 mit Elend und dem Hungerstod streitet, weil die Rechtskenntniß die Schulden-Tilgungs-Fonds zu entgegengesetzten Entzwecken verschwendet und sich des Dulac- und Koppischen Eigenthums unbefugt bemächtigt hat.

Straßburg,
bey F. G. Levrault, Buchdrucker und Buchhändler.
Den 21sten Thermidor 8. (9ten August 1800.)

A

Es lebe, wer Gerechtigkeit,
Und die Gesetze ehret;
Wer arme Witwen, Waisen schätzt,
Nie glänzende Betrüger stüzt,
Und Ränke gern zerstöhret!

Doch sterbe, wer das blöde Volk
Mit Hirngespinst umwebt!
Es sinke tief, in tiefsten Pfuhl
Der Richter, der im Richterstuhl
Vor frechern Sündern bebt!

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

§. I.

Nur wegen der nachhin bemerkten 3ten Klasse kameral 2444 Batacons 12 $\frac{1}{2}$ Sous oder 4888 Gulden Rest, werde ich eine kleine aktenmäßige Geschichte, und von der 1sten, 2ten und 4ten Klasse Forderungen, so viel um sich orientiren zu können, anführen.

Der Peter Dulac, unser Vorfahr, nachdem er zwischen 1683 und 1691 im Türken- und andern Kriegen die treuesten Dienste geleistet hatte, und in der Zeit, wo Maximilian Emanuel, Kurfürst von Bayern, von den spanischen Niederlanden Statthalter war und sich daselbst aufgehalten hat, bekam als Hofkammerrath und geheimer Kabinets-Zahlmeister zwischen 1692 und 1713 vier Klassen-Rechnungen, die sich aber nicht mit einander vermengen lassen, zu führen, und hat auf kurfürstlichen Befehl, ohne erweislichen Geld-Vorschuß bestritten, nämlich:

Bey der 1sten Klasse, gastos secretos oder geheime Ausgaben, hat Peter Dulac, vermög einer vom Kurfürsten unterschriebenen übergebenen Ausgabs-Rechnung vom 3ten April 1692, bis zum 18ten April 1693, 22047 Fl. oder Gulden 16 Sols brabändisch ausbezahlt, welche dem Dulac satisfacirt oder vergütet worden sind.

Weiters hat Dulac, vermög derley 4 alle adjustirte von Ihro kurfürstl. Durchlaucht unterschriebenen Ausgabs-Rechnungen vom 20 Nov. 1693 bis nach dem 20sten März 1701 aus eigenen Mitteln bestritten . . . . . 90,307 Fl. 8 $\frac{1}{4}$ S.

Der Baron de Beccaria und der Rechnungsführer Wagner, als zwey attente Geschäftsmänner von großem Ansehen und Zutrauen, haben dem Dulac ein Attestat vom 20sten März 1701 zu

Handen gestellt, worin sie bezeugten, daß Dulac für seine 4 gastos secretos Rechnungen, die am 20sten März 1701 nur 89942 Fl. 8 S. abgeworfen, aber nach der gepflogenen General-Abrechnung ungefähr 365 Fl. nachgetragen worden sind, und obige 90307 Fl. 8¼ S. abwerfen, noch einige Gegensatisfaktion erhalten hat; und daß wenn die vom Dulac, wegen der zu pflegenden General-Abrechnung, zur Einsicht bey der kurfürstlich-niederländischen Kammer übergebene 4 Original-Rechnungen in der Dulacischen Abwesenheit verlohren gehen sollten, man ihm dafür Haftscheine auszustellen schuldig ist.

Also war die vom Kurfürsten unterschriebene Rechnung als Haftschein oder Obligation gültig! die 4 gastos secretos-Rechnungen giengen aber nicht verlohren, und sind nach Dulac's Tod, vermöge des nachstehenden Inventarium vom 24sten May 1713 nebst 3 Paketen Justificationen unter der Dulacischen Verlassenschaft gefunden worden. Diese Justificationen und die 4te gastos secretos Original-Rechnung von 2615 Fl. 6 S. sind unter der nachhin bemerkten kurfürstlichen Obsignation verlohren und den Erben gänzlich unterschlagen worden!

Bey der 2ten Klasse, geheime Ausgaben, hat Dulac, laut der ersten Ausgabe-Rechnung vom 8ten Dezember 1693 bis 4ten April 1695 aus eigenem Sack bezahlt 39372 Fl. 9. S., davon hat er 1694 in 4 Posten 15320 fl. 15 S. erhalten, verbleibt über Abzug ein Rest von 24051 Fl. 14½ S.

Vermöge einer 2ten derley Rechnung hat Dulac vom 1sten Jenner 1796 bis 1sten July 1701 wieder aus eigenen Mittel bestritten 26143 Fl. 15½ S.

Diese zwey geheime Rechnungen sind auch vom Kurfürsten Max. Emanuel noch mit dem eigenhändi-

gen Beysatz unterschrieben, „ daß solle passirt werden. „ Die kurfürstlichen Unterschriften beweisen die richtigen Ausgaben, der Empfang von Geld ist bescheinigt und die Passir oder Bezahlung versprochen worden: diese, vom Kurfürsten ratifizirten und gutgeheißenen Ausgabs-Rechnungen haben die Schuldigkeit an Dulac angezeigt; sie waren, wie oben gezeigt, als Haftschein-Obligation, und selbst, wie im § VII bemerkt, später im Druck erschienenen Gesetz als ein Chirographaire geltend. Diese sechs geheimen Ratifications = Rechnungen werfen ab . . . . 140502 Fl. 17 $\frac{3}{4}$ S.

Bey der 3ten Klasse, dépenses de la chambre, hat Dulac von 1693 bis 1703, vermög der vom Kurfürst unterschriebenen, vom Dulac der Bezahlungswillen übergebenen Kammer-Ausgabs-Rechnungen, und deren noch vorfindlichen Rechnungs-Rapularia, und wo ich in einer andern Schrift das weitere zeigen werde, ohne Geldvorschuß ungefähr ausbezahlt 100,000 Fl., die aber dem Dulac, vermöge der zwischen Dulac und Wagner über die Kammer = Ausgaben respektive Abschlags-Zahlung gepflogenen Abrechnung, bis auf 2444 Patacons 12 $\frac{1}{2}$ Sols passirt oder satisfacirt worden sind; für diesen Kameral = Rest hat Wagner unterm 23sten Februar 1703 dem Dulac einen Haftschein auf das kurfürstl. Hof-Zahlamt München ausgestellt, von . . . . 2444 Pat. 12 $\frac{1}{2}$ S.

Diese 3 Klassen Rechnungs = Reste (weil die Kriege von 1683 bis 1697 die kurfürstl. Geldkasse geleert, weil der Geldmangel war, und mehr als 12 Procent vom 100 bezahlt werden mußte; weil nach Anno 1700 verstorbenen König von Spanien die Max. Emanuelische Statthalterschaft ein Ende, und der Kurfürst sich bey dem Anno 1701 neu ausgebrochenen Kriege mit Frank-

reich, das auch kein übriges Geld hatte, alliirte; weil Max. Emanuel Anno 1703 und 1706 aller seiner Einkünfte, Länder, beraubt, in die Reichsacht erklärt; weil die Assignation 25 vom 100 verlohren und das allgemeine Elend unbeschreiblich groß war), sind also nicht vergütet worden.

De Namur, le 16 Décembre 1712.

À M. de Wilhelm à Munich.

J'ai eu occasion d'acquérir un peu de bien, sans trahir ma conscience ni mon honneur; mais je n'en ai pas su profiter pour mes enfans : vous l'avouerez facilement quand je vous le dirai; il n'est plus temps d'y penser sur la fin de mes jours. „ *Dulac.* „

N.B. Hätte der gutherzige, gewissenhafte, nicht großsprechende Dulac sein erworbenes Vermögen nicht meistens auf die Ausgaben des mittellosen Kurfürsten verwendet, so wären hernach seine Erben nicht vollends rein geplündert, und generations-weise aus Elend gemordet worden!

Bey der 4ten Klasse hat Dulac von 1705 bis 1713, vermöge einer andern dépense de la chambre, laut vier vom Kurfürst significirten, ratificirten und gutgeheißenen Ausgabs-Rechnungen, ohne Geldvorschuß, wie die nachstehenden vier Ordonnanzen anzeigen, bestritten 153934 l. 13 s. 3 d.

Diese vier Kammer-Rechnungen hat Dulac, weil er schon gegen Haftschein einige Abschlags-Zahlungen erhalten hat, der völligen Bezahlungs-willen bey der kurfürstl. niederländischen Hofkammer übergeben, die aber wegen Geldmangel nicht bezahlt worden sind.

Nach diesem ist der gutherzige, rechtschaffene, grund-ehrliche, verdienstvolle Peter Dulac den 4ten May 1713 zu Namur gestorben; und weil dessen

Wittib in München war, ließ der Kurfürst über die Dulacische Verlassenschaft ein Inventarium verfassen, die ganze Verlassenschaft, ohne daß sich ein Heller erst hinein gezeigt hat, ausser der Wäsche, wurde unter die kurfürstl. Obsignation genommen; das Inventarium und der Kommissions = Bericht vom 24sten May 1713 sind dem Kurfürsten behändigt worden.

Vermöge dieses Inventarium, respektive dessen Abschrift mir erst am 11ten Jenner 1794 zugekommen, haben sich 9 Fasciculn Kammer = Rechnungen von 1705 bis 1713 wegen ausgelegter Gelder, und eine Rechnung vom 6ten Dezember 1712, von dem Bankier Debanc und von Febure unterschrieben, gefunden.

Nach dieser Inventur ist der Kurfürst nach Paris, und der geheime Staatsrath Baron Malknecht wegen Friedensgeschäft nach Rastatt und Baaden gereist, und die Peter Dulacische Verlassenschaft blieb in Namur liegen.

Vermöge vier Hofkammer = Ordonnanzen, datirt Paris den 21sten April 1714, hätten obige 153934 liv. 13 s. 3 d., mittels Abrechnung der vom Peter Dulac auf Kammer ausgestellte Haftschein oder Abschlags = Zahlung, den Dulacischen Erben bonificirt und vom Hofzahlamt gehörigen Orts aufgerechnet oder per Ausgab gebracht werden sollen.

Laut einer so betitelten Eventual = Abrechnung, datirt Paris den 4ten May 1714, hätte Dulac an obigen 153934 l. 13 s. 3 d. (vermöge Haftscheine vom 8ten May 1712, 7848 liv. $3\frac{1}{4}$ s.; laut Hauptschein vom 24sten May 1712, 120856 l. 16 s., und vermöge sieben Scheinen vom 1sten März 1712 bis 12ten März 1713 hätte Dulac von obigem Debanc und von Febure erhoben 16000 l.)

in Summa 144336 l. 19 s. 3 d. erhalten, und als wenn über Abzug den Dulacischen Erben, weil vorgeblich noch unterschiedliche Haftscheine, welche durch obiges Malknechts Hände gelaufen und aus dem Hofzahlmeister Bombardische völliger Abrechnungs-Uebernahme vermuthlich heraus kommen werden, besagte Haftscheine annoch zur Gutmachung hinaus gegeben und die Satisfaction zu verschaffen ist, so sich indessen beläuft auf . . . 9597 l. 14 s.

Wohlgemerkt, die oben bemerkten neun Fasciculn Kammer-Rechnungen von 1705 bis 1713, dann die vom Debanc und von Febure unterschriebene Rechnung vom 6ten Dezember 1712 und der Baron Malknecht waren am 4ten May 1714 in Paris nicht gegenwärtig, und wie § II zu lesen, ist die Eventual-Abrechnung als eine Scardeke, als ein unnützes Papier, erklärt worden. Und über diese 4te Forderungs-Klasse habe ich am 1sten August 1798 das Mehrere gesagt; hiemit wird nachhin bey den §§ II, III, IV, VI, VII, XI und XII nur etwas Weniges berühret werden.

Anno 1714 und 15 wurde der Friede geschlossen; der Kurfürst Max. Emanuel ist also wieder in seine gehabten Rechte eingesetzt worden, und ist nach seiner so vieler Jahre langen Abwesenheit in sein, von den Oestreichern, die Anno 1705, 23500 Bauern zusammen gemetzelt haben, ganz ruinirtes Bayern angekommen.

Die Peter Dulacische Wittib ist Anno 1723 gestorben, hat aber ungeachtet obiger Rechnungs-Reste noch ein ansehnliches Vermögen, den Clement und Theresia Dulac im weltlichen Stande hinterlassen.

Max. Emanuel wollte An. 1722 ein Schulden-Abledigungswerk errichten, es kam aber nicht zu Stande; und so ist dieser Kurfürst, ohne daß er

die wichtigen Peter Dulacischen Verlassenschafts-Papiere noch das Inventarium den Dulacischen Kindern extradiren ließ, An. 1726 mit Tod abgegangen: so hat Max. Emanuel seinen treuen Peter Dulac für seine, über 30 Jahre lang geleistete, wichtigen Dienste belohnt!

§. 11.

Der in der Regierung nachgefolgte Maximilian Emanuelische Sohn Karl Albert, wegen der Schulden seines Vaters, hat das Anno 1722 nicht zu Stand gekommene Schulden-Abledigungswerk Anno 1727 errichtet, wobey sich nach der, bey § IX bemerkten, fiskalischen Exception vom 24sten Oktober 1793 mehrere tausend Parteyen gemeldet haben; nur konnten sich der Clemens und Theresia Dulac wegen obiger Rechnungs-Rückstände nicht melden, weil ihnen die Peter Dulacischen Verlassenschafts-Papiere, Rechnungen und das Inventarium noch nicht extradirt worden waren; sie waren also nach dem, bey § VII und nach den, in meiner Deduction und Replikschrift vom 26sten May 1793 und 3ten May 1794 bemerkten Präscriptions-Gesetze gehindert die Rechungs-Reste von ihrem Vater bestimmt zu fordern! —

Das Schuldenwerk ist aber wegen der, gegen die Türken abgeschickten, 8000 Mann, respective wegen des Anno 1741 ausgebrochenen Krieges, der Bayern wiederholt ruinirte, wieder eingegangen. — Karl Albert starb Anno 1745. Es wurde Friede, wo Maximilian Joseph die Regierung bekam. —

Vermöge Schuldenwerks-Akt N.° 1 und Kameral-Akt N.° 20, 21, sind (laut Vorschreiben der Theresia Dulac Anno 1754 und 1778, die es wissen mußte), ihrem Bruder Clemens Dulac, gewesenen Hofrath, erst in den 1744sten Kriegs-Jahren einige

Scripturen und einige geheime Original-Rechnungen und dessen Rapularia, wie § I bemerkt, zu Handen gekommen. —

Im Jahre 1746 hat Kurfürst Maximilian Joseph das, Anno 1685 vom Maximilian Emanuel von den Dulacischen Kinder ihren Aeltern um 30000 fl. gekaufte, aber noch nicht bezahlte Gut Mülbertshoffen oder St. Georgi Schwäig, nächst München, in einem ruinirten Zustand dem Clemens und Theresia Dulac wieder zurückgegeben, wo Letztere ihr meist noch übriggebliebenes Vermögen zu Herstellungs des Guts aufopfern mußten rc., und so hat Maximilian Joseph das eingegangene Schuldenwerk (wegen des gänzlich verfallenen Kredits, mittelst eines unterm 23sten September 1749 in Druck gegebenen General-Mandats als Konstitution, wie die Maximilian Emanuel und Karl Albertische Schulden bezahlt werden sollen), wieder für Inn- und Ausländer restaurirt. —

Clemens Dulac starb Anno 1750, und hat noch gegen 20,000 fl. Vermögen nebst drey minderjährigen Töchtern, die Charlotte, die Victoria und die Anno 1737 gebohrne Josepha Dulac hinterlassen. —

Nach diesem hat die Theresia Dulac, vermöge des, bey § I bemerkten, Wagnerischen Haftscheins von 1703 die 2444 Patacons 12½ S. Kameral-Rest bittlich bey der Schuldenwerks eigentlich angeordneten Kommission gefordert: diese Kommission gab die Vorstellung den 26 Oktober 1752 zur Hofkammer um Erläuterung; weil aber diese keine Auskunft geben konnte, hat die Hofkammer das Hofzahlamt und die Niederländische Kriegs-Buchhalterey vernommen; die erstere hat, laut ihrer unterm 16 Juli 1753 abgegebenen Erinnerung, nicht die geringste Abführung gefunden; und letztere hat, vermög der am 17ten May 1755 abgegebenen Erinnerung, nur die, bey § I be-

merkten, 4 Kammer-Original-Rechnungen von 1705 bis 1713 mit dem richtigen Befund ausfindig gemacht, welche sie der Hofkammer zuschickte, und sich dermalen noch bey der Hofkammer, jetzt Landes-Direktions-Fiskus befinden. —

In dieser Zwischenzeit: nämlich nachdem die Theresia Dulac die obenberührten Scripturen aus der Verlassenschaft ihres verstorbenen Bruders respektive Vormundschaft erhalten hat; so hat sie, und ihres Bruders Töchter am 4ten April 1754 und 3ten April 1755 die, bey § I bemerkten, vier gastos secretos Rechnungen (wovon die Justifikations- und die 4te Original-Rechnung per 2615 fl. 6 S. verlohren giengen, und wofür ein Haftschein, laut des Attestats vom 20sten März 1701 ausgestellt werden muß, (per 90,307 fl. $8\frac{1}{4}$ S. auch nur die 1ste geheime Rechnung per 24,051 fl. $14\frac{1}{2}$ S., weil ihnen die 2te Rechnung per 26,143 fl. $15\frac{1}{2}$ S. noch nicht zugekommen ist), dann die erst berührten 2444 Patacons $12\frac{1}{2}$ S. und die 9597 Liv. 14 S. Kameral-Reste in dieser Ordnung bey der Schuldenwerks-Kommission und Hofkammer bittlich, jedoch falsch berechnet, gefordert; weil sie die fl. (Florins) als französische Livres ansahen, und die brabänder Gulden als Livres berechnet haben.

Nachdem sich, wie oben schon bemerkt, nirgends kein Heller mehr Vergütung oder der Peter Dulacische Haftschein bey allen vier Klassen ausgefunden, ist am 16ten September 1755 befohlen worden, daß die Dulacischen Erben ihre Original-Documenten produciren sollen: die Production geschah am 24 September 1755, wobey die Erben auch die, § I bemerkten, für das Hofzahlamt abgefaßten, 4 Ordonnanzen und Eventual-Abrechnung, die ihnen zugekommen, aber nicht zuständig sind, deswegen in Nacht und Nebel producirt haben, weil ihnen das Peter Dula-

cische Inventarium vom 24sten May 1713, nebst dem hierin zwar pauseweis angemerkten Papier nicht extradirt und noch bis auf diese Stunde unterschlagen sind. ! —

Bey dieser Production haben die, auf Geschicht-Akten unbewanderte Kommissarien diesen Haupt-Anstand gerügt: " ob diese Dulacische Forderung nicht „ an die Hofzahlmeister der Bombardischen Succes-„ sions-Kasse zu Paris anzuweisen käme, und ob „ nicht etwa Abschlags-Zahlungen geschehen seyn „ möchten: weswegen an den in Bombardischen Prä-„ tensions-Sachen bestellten Cessionnarium Oberst-„ lieutenant von Peglioni, ein Befehl, um nähere „ Auskunft zu geben, ausgefertigt, und die Dula-„ cischen Erben sind indessen zur Geduld verwiesen „ worden „.

Das vom Peglioni eingelaufene Promemorie behauptet, " daß Peglioni in allen den Bombardischen „ Berechnungs-Entwürfen sich nichts, auch keine „ Abschlags-Zahlungen gezeigt haben, und daß „ folglich über diese Dulacischen Prätensionen keine „ sonderheitliche Diffitenz zu machen wäre. —

NB. Wann Dulac einige kleine Geld-Posten vom Bombarda und Letzterer vom Dulac erhalten hat, so sind diese zwischen 1694 und 1712 noch bey Lebzeiten des Bombarda und Dulac für einander gebracht und hinten angerechnet worden: diese dermal noch zu fordernden geheime und Kameral-Reste lassen sich mit dem Bombardischen Geschäfte gar nicht vermengen, und waren blos vom Kurfürst Maximilian Emanuel zu vergüten. —

Ungeachtet dessen, " hat am 21sten April „ 1756 obige Kriegs-Buchhalterey noch einige „ geschichts-unbewanderte Bedenken wegen der, bey „ §I bemerkten, nach dem Attestat vom 20sten „ März 1701 nachbezahlten 365 fl., gerügt, hat

„ die Florins auch als Livres angesehen, und hat
„ nur die 3te 2444 Patacons 12½ S. Post für
„ liquid gehalten, und als wenn bey Finalisirung
„ des Bombardischen Wesens, wegen der 1sten,
„ 2ten und 4ten Post, sich alles gründlich und richtig
„ zeigen würde „.

Ueberdieß hat die Hofkammer am 2ten Junius 1756 noch den Sohn von obigem Wagner vernommen: der am 15ten Junius 1756 berichtete,
“ daß man im Jahre 1703 die 2444 Patacons
„ 12½ S. schuldig blieb, und hat zwey Kammer-
„ Abrechnungen vom 12ten Dezember 1699 und
„ 23sten Februar 1703, die aber falsch sind, ein-
„ geschickt, und wegen der übrigen Forderungen,
„ ꝛc. konnte er gar keine Auskunft geben „.

Auf dieses “ hat auch die Geschicht- und Akten-
„ unkundige Hofkammer am 11ten Oktober 1756
„ nur die 3te 2444 Patacons oder 4888 fl. Post
„ als liquid-zahlbar erkannt, hat den Wagne-
„ rischen Original-Haftschein von 1703 unentgeld-
„ lich wirklich eingezogen, und der Schulden-
„ werks-Kommission dessen baldige Vergütung an-
„ empfohlen: hat aber die Dulacischen Erben we-
„ gen der 1sten und 2ten Post, als wenn diese durch
„ die Kammer-Abrechnung vom 23sten Februar
„ 1703 schon abgethan wäre, fälschlich abgewiesen;
„ hat die bey § I bemerkte Eventual-Abrechnung,
„ weil sie nicht unterschrieben ist, als ein Scardeke
„ erklärt, und die Erben wegen der 9597 Liv.
„ 14 S. auf bessere Legitimation angewiesen, weil
„ nach der Eventual-Schluß-Anmerkung noch einige
„ Haftscheine, welche die 9597 Liv. 14 S. meh-
„ ren oder mindern könnten, durch das Bombardi-
„ sche Abrechnungswesen herauskommen könnten „.

NB. Weil die, bey § I bemerkten, 9 Fascicul-Kammer-Rechnungen von 1705 und 1713, und die

Rechnung vom 6ten Dezember 1712 am 4ten May 1714 nicht in Paris waren, und weil die Hofkammer die vom Peter Dulac auf die Kammer ausgestellten Haftscheine (respective Abschlagszahlungen) nicht mit Urkunden, wie Coder vorschreibt, laut Ordonnanzen, per Ausgabe geschrieben, beweisen kann, und die Eventual-Abrechnung, welche für 144336 L. 19 S. 3 D. Haftschein anzeigt, als eine Scardeke erklärt, und hernach am 24sten Oktober 1793, rc. als ein unnützes Papier vorgeschrieben hat, so muß die Hofkammer respec. das Schuldenwerk die, bey § I und hier oben als richtig befundene, 153934 Liv. 13 S. 3 D., laut Ordonnanzen vom 21sten April 1714, anstatt 9597 Liv. 14 S. bonifiziren! —

§. III.

Weil die Buchhalterey und Hofkammer Anno 1756 glaubten, daß durch Finalisirung des Bombardischen Wesens sich alles gründlich zeigen werde; so haben die Dulacischen Erben, wegen der 1sten, 2ten und 4ten Klasse, gleichwohl warten müssen, bis der Cessionnarius von Peglioni von Paris zurück nach München kömmt! Sie haben daher blos den liquid-erfundenen 4888 fl. Kameral-Rest bey der Schuldenwerks-Kommission gefordert! Diese Kommission hat sich aber (ungeachtet der Kurfürst für die damals aufgenommenen Gelder mehr als zwölf Prozent vom Hundert bezahlen mußte; ungeachtet Dulac seine sämmtlichen Ausgaben auf kurfürstlichen Befehl aus seinem Säckel, ohne Interesse zu erhalten, für das allgemeine Beste bestritten hat; ungeachtet nach Brunemanns Lehre, nach dem codex Bavariæ cap. 5, § 10, art. 11, Ludwig cap. 10, § 21 etc. et annot. ad cod. jud. cap. 20, § 20, § 5, lit. b, N.° 2, und nach dem allgemeinen Praxis alles das, was man auf kurfürstliche Befehle fürs

allgemeine Beste ausbezahlt, in die 4te Klasse Hypothek=Gläubiger gehörig ist; ungeachtet das bey § II bemerkte General=Mandat von 1749, sogar bey den allergemeinsten Anticipanten=oder curent=Posten nur gütliche Nachlaß=Behandlungen statuirt; und ungeachtet die ohnehin schon so sehr in anderweg verkürzten Dulacischen Erben die Interesse von 1703 bis 1752, als einen gütlichen NB. nicht schuldigen Nachlaß, stillschweigend schwinden ließen;) am 10ten Dezember 1756 dennoch erfrecht die 4888 fl. in den Renner der Hälfte Parteyen, wo nämlich nur die Hälfte Kapital als zahlbar angenommen wird, eintragen lassen! Dieses wären schon wieder hübsche Interesse für die Dulacischen wichtig treugeleisteten Dienste und für seine ausgelegten Gelder gewesen! Allein die Erben haben, laut Schuldenwerks=Aktes N.° 6, 7, am 8 Augst 1757 und am 14ten Jänner 1758, 2c. ihre 4888 fl. buchstäblich gefordert; Beweis, daß sie in keinen weiteren freywilligen Nachlaß oder in einen gewaltsamen Abbruch gewilligt haben! —

Nach diesem sind die 4888 fl. auf Schuldenwerks=Befehl vom 12ten Dezember 1758 am 23sten Dezember 1758 bey der Kriegs=Buchhalterey auf die Dulacischen Erben vorgemerkt worden! —

Nach sechs Jahr langen Verzögerungen hat die Schuldenwerks=Kommission den, am 11ten Oktober 1756 eingezogenen, Wagnerischen Haftschein ohne Zweifel aus Zahlpflichtigkeit verlohren!

Bey dem Schuldenwerks=Akt=Produkt, N.° 8, ist ein Concept von einem Amortisations=Verruf vom 28sten April 1759 anliegend, und in Kürze heißt:
" daß, wenn der zu Verlust gegangene Haftschein
" von 1703 in 2 Monaten nicht gefunden, dessen
" Abschrift anstatt dem Original acceptirt, und
" hierauf die Bezahlung gemacht werden würde ".

Der Original-Haftschein von 1703 blieb aber verlohren, es ist nach zwey Monaten auch keine Abschrift acceptirt, und die versprochene Zahlung nicht gemacht worden!

NB. Bey meiner, § V bemerkten, im Monat Juni 1791 genommenen Akten-Inspicierung hat sich gar kein Haftscheins-Abschrifts-Acceptirung und kein Heller Bezahlung gezeigt: nur habe ich Anno 1791 in dem Dulacischen Manual-Akt eine Haftscheins-Abschrift gefunden, worauf die obengemeldten Vormerkungen vom 12ten und 23sten Dezember 1758, dann als wenn die 4888 fl. die Hälfte 2444 fl. machen, als wenn den 11ten Dezember gegen Abschlagschein 100 fl. bezahlt, und 2344 fl. Rest verblieben wäre, zu lesen ist. Allein ich habe erst oben gezeigt: daß die Dulacischen Erben in keinen Abbruch rc. gewilliget haben, und wie bey den §§ IV, V, VI, IX zu ersehen ist, sind diese vorgeblich am 11ten Dezember 1759 bezahlten 100 fl. auch nicht als bezahlt bewiesen worden! —

Die, § II bemerkte, Victoria Dulac ist in die obere Pfalz nach Sulzbach ins Kloster gegangen, und hat sich, vermöge des Kloster-Kontrakts vom 17ten Oktober 1761 (den ich in Original besitze), ihr 2444 Patacons Antheil mit den Worten: " wenn etwas zu erhalten seyn wird ", vorbehalten, und erst Anno 1791 hat die Kloster-Oberin der Victoria ihr Antheil wieder an die Dulacische Masse hergeschenkt!

Der beym Leib-Regiment in München gestandene Hauptmann Kopp, mein ältester Bruder, hat Anno 1763 die, § II bemerkte, Josepha Dulac geehlicht, und hat den öfters gemeldten von Peglioni um Auskunft befragt, ob sich bey Finalisirung des Bombardischen Prätensionswesens (worüber Peglioni die Papiere in die Münchner geheime Staats-Registratur

stratur hinterlegte, und Anno 1792 und 1793 wiederholt vom Referent von Weitzenfeld fruchtlos durchsucht worden sind,) nichts mehr gezeigt hat? Weil aber unter dem Bombardischen Wesen, nichts, wie von 1752 bis zum 11ten Oktober 1756 vermuthet worden, gestecket, nichts herausgekommen ist, und welches Peglioni am 31sten Augst 1791 wiederholt bestätigt hat, so wären die Muthmassungen vom 21sten April und 11ten Oktober 1756 wegen der 1sten, 2ten und 4ten Klassen gänzlich gehoben, und so wären die 9597 Liv. 14 S. selbst nach Inhalt der Eventual-Abrechnung, welche der Fiskus zu seinem Schaden als ein unnützes Papier erklärt hat, liquid und purifizirt! —

Wegen der bey den §§ IV, VIII bemerkten gütlichen Behandlung und Staatsnothdurft muß ich hier in Kürze berühren: " daß mir Anno 1793 der alte „ Jud Wertheimer, aus München, erzählte, daß er „ mehrere Millionen Geld und Werth wegen einer „ auszusteurenden baierischen Prinzessin, die, glau„ be ich, den Kaiser Joseph ehlichte, vorstreckte, „ und Anno 1763 dem Kurfürst Max. Joseph einen „ Plan übergab, wo die baierischen Staats-Schul„ den, die, laut Aussage, in 18 Millionen bestunden, „ mit Kapital und Interesse Anno 1783 bezahlt „ worden wären." Anno 1763 müssen also die bestimmten Schulden-Abledigungs-Fonds, welche jährlich von den baierischen Inwohnern bezogen wurden, 900,000 fl. abgeworfen haben! Aber auch dieser Jud, der doch nicht in dem General-Mandat von 1749 begriffen seyn kann, ist mit seinen Luxus-Vorstreckungen vor den Dulacischen älteren Landes-Schulden bezahlt worden. Das Mehrere kommt nachher zu lesen. —

§. IV.

Wegen der am 21sten April und 11ten Oktober

1756 fälschlich als illiquid gehaltenen 1sten, 2ten und 4ten Klassen, und nach der beym Peglioni erholten Auskunft, haben die Dulacischen Erben am 31 Juli 1770 wieder Vorstellungen bey höchster Stelle übergeben, und haben die bey den §§ I und II bemerkte 2te geheime ihnen zugekommene Original-Rechnung per 26143 fl. auch gefordert; haben aber, wie Anno 1754 und wie die Buchhalterey Anno 1756 mehrmal übersehen: daß die fl. (Florins) sind, und haben die 140,502 fl. $17\frac{3}{4}$ S. wiederholt als Livres gezieffert per 91,417 fl. $50\frac{1}{2}$ kr. Auf die hierauf unterm 15ten Jänner 1770 erfolgte kurfürstliche Resolution, hat am 3ten März 1770 die Schuldenwerks-Kommission schon wieder die Hofkammer um Auskunft befragt, die dann am 8ten May 1770 wieder nichts ausgefunden, und keine Auskunft geben konnte! —

Ich muß hier wegen der, bey §. VII bemerkten Hofkammer fiskalischen Erinnerung vom 4ten März 1793 an die Schuldenwerks-Kommission in Kürze berühren: daß ich auf Begehren meines Bruders Anno 1767 in französische und im Monat Februar 1772 in die baierischen Militär-Dienste getreten bin. —

Auf eine Menge Bittschriften, und auf weitere zwey kurfürstliche Resolutionen vom 5ten Jänner und 14ten July 1775, sind endlich die Dulacischen Erben zu einer zweyten Produktion berufen worden, wo sie am 31sten Oktober 1775, wie am 24sten September 1755, die 2te Produktion machten, und ist ihnen wieder kein Haar groß gegründete Einwendung bey der Kommission gemacht worden. — Nach diesem also haben die Schuldenwerks böse Zahler die 1ste, 2te und 4te Klasse-Forderungen, laut cod. jud. cap. 11, §. VIII, N.° 5, et annot. et ad cit. cap., §. VIII, N.° 5, stillschweigend als liquid erkannt! —

Ueberdieß haben die Dulacischen Erben den 15ten

November 1775 eine so betitelte Erklärung: die von der Theresia Dulac, vom Hauptmann Kopp, uxor. nomine und von der Charlotte Dulac, unter Beystands-Leistung des Advokats Pruckmayer, unterschrieben war, beym Schuldenwerk übergeben; in welcher sie die vier gastos secretos und zwey geheime Rechnungen mit 140,502 fl. 17$\frac{3}{4}$ S. wieder fälschlich auf die schon gemeldte 91407 fl. 50$\frac{1}{2}$ kr. ziefferten, weil die Schuldenwerks-Kommission diese Forderungen nicht, wie es am 15ten Jänner 1770 und 14ten July 1775 anbefohlen war, am 31sten Oktober 1775 umständlich rc. instruirt haben; dann haben den Erben die 4te Klasse per 9597 Liv. 14 S. nebst den §. I bemerkten Haftscheinen, die durch Baron Malknechts Hände geloffen seyn sollen, und vermuthlich herauskommen werden, dergestalten schwinden lassen wollen, wenn man ihnen die liquid erfundenen 91,417 fl. 50$\frac{1}{2}$ kr. geheime, nebst dem Kameral-Ausgaben-Rest rc. bezahlen würde. —

Wohlgemerkt, weil die Erben die 4ten Klasse Kameral-Rest per 9597 Liv. 14 S. schwinden lassen wollten; hingegen die 1ste, und 2te Klasse geheime und den immer in der 3ten Klasse gestandenen Kameral-Ausgaben-Rest, ohne Heller Empfangs-Rügung zu machen, gefordert haben; so ist an der 3ten 4888 fl. Post-Kameral-Rest Anno 1775 noch nichts bezahlt gewesen.

Die Geschichts-Akten unbewanderte, noch immer benachtete, benebelte und von Zahlungs-Verzögerungen betäubte Schuldenwerks-Kommission, hat am 14ten Febr. 1776, schon wieder die Hofkammer, die doch nie eine Erläuterung geben konnte, um Auskunft befragt; die aber, wie erst am 8ten May 1770, am 16ten Juli 1776, wieder nichts von Behelfe oder zum Abrechnen aufgefunden, auch keine Auskunft geben konnte.

Nach weiterm kostspieligen Monitiren der Dulacischen Erben, hat die höchste Stelle am 11ten Nov. 1776, der marosen Schuldenwerks-Kommission wiederholt befehlen müssen: „ daß sie den, am 15ten „ Jänner 1770, 5ten Jänner und 14ten Juli 1775, „ schon abgeforderten Gutachtungs-Bericht, bestmöglichst zu beschleunigen hätte. „

Endlich, erst am 28sten Juli 1777, hat die Werks-Kommission, unter der Unterschrift: Graf Zech und Sekretär Prändel, den Gutachtungs-Bericht hauptsächlich dahin heimlich erstattet: „ daß „ die Dulacischen Erben die 4te, 9597 Liv. 14 S. „ Post schwinden ließen, wenn man ihnen die „ 1ste und 2te Post geheime per 91417 fl. 50½ kr., „ in gemäßigten Fristen rc. bezahlen wollte; dann „ lügenhaft berichtet: als wenn die 3te 4888 „ fl. Post über einen freywillig gemachten Nachlaß, „ (versteht sich 2888 fl.), die übrigen 2000 fl. „ vom Monat Dezemb. 1759, bis zum Okt. 1764, „ in eingetheilten Terminen richtig vom Schuldenwerk vergütet worden wären; dann daß die Erben, wann sie keine Haftscheine oder Ordonnanzen (versteht sich wegen der 1sten und 2ten „ Klasse,) produciren konnten, auch weil sie sich „ Anno 1727 nicht gemeldet haben, abzuweisen „ wären; weil die Dulacischen von Sr. Kurfürstl. „ Durchl. Maximilian Emanuel justificirten, Ausgabs-Rechnungen keine Einnahmen enthalten, „ und doch auf Abrechnung bestanden seyn müssen; „ endlich bey Nacht und Nebel, ohne Geschicht- und „ Aktenkenntniß, noch fälschlich gesagt: daß es „ nicht zu glauben ist, daß der von Dulac diese „ Ausgaben aus eigenen Mitteln habe bestreiten „ können. „

Die hierauf unterm 30sten Juli 1777 erfolgte kurfürstliche Resolution heißt: „ daß den Dulaci-

„ schen Erben (versteht sich wieder bey der 1sten
„ und 2ten Klasse), keine Bezahlung zu machen
„ sey, wenn nicht selbe zuvor mit förmlicher Rech-
„ nung, welche in Einnahme und Ausgabe beste-
„ hen muß, sich legitimirt, und über die hierüber
„ bey der Hofkammer zu pflegen habende Abrech-
„ nung ordentliche Ordonnanzen zu ihrer Legitima-
„ tion producirt haben werden.„

Wohlgemerkt, nicht der heimliche Bericht vom 28sten Juni, sondern nur die Abweisungs-Resolution vom 30sten Juli, ist, am 11ten August 1777, den Erben ausgefertigt worden.

Die 4 gastos secretos Rechnungen sind adjustirte, förmlich geschlossene, ratificirte gutgeheisene Rechnungen, die keiner weitern erträumten Abrechnung unterworfen seyn können; weil das Attestat vom 20sten März 1701 bezeugt: daß Dulac dafür noch einige Gegenvergütungen erhalten hat; daß die Original-Rechnungen als Haftschein oder Obligation giltig sind; und welche nach 1701, wegen des großen Geldmangels nicht mehr abgeführt worden; Beweis, weil diese vier Rechnungen nebst drey Pakets Justification Anno 1713 unter der Peter Dulacischen Verlassenschaft als unbezahlt gefunden worden, und weil die Gegner seit 1713 keinen Heller mehr Einnahme oder Haftscheine zum Abrechnen ausfinden konnten. Mit den zwey geheimen Ausgabs-Rechnungen hat es gleiche Beschaffenheit, weil die, neben der kurfürstl. Unterschrift beygerügten, Worte: das solle passirt werden, nicht auf weitere Abrechnung, sondern die Vergütung versteht. Es haben die Dulacischen alle vier Klassen von ihrem Ursprung Ausgabe und Einnahme; es gibt aber in der Welt viele Rechnungen mit Ausgaben ohne Einnahmen, und Rechnungen mit Ein-

nahmen ohne Ausgaben, also auch Rechnungen mit großen Ausgaben und kleiner Einnahme ꝛc.

Nur weil die Gegner seit 1752 keine Behelfe, und die von ihnen blos erträumten Abschlags-Zahlungen gefunden haben, sind sie erst Anno 1777 auf die Geschicht-Akten unkundige, ja rechnungs- und rechtswidrige Gedanken, falsche Muthmaßungen verfallen: daß die Erben, wo ihnen noch die Peter Dulacischen Papiere nebst Inventär unterschlagen sind, nach so vielen Jahren andere Rechnungen mit Einnahmen, die doch nicht existiren, und welche die Gegner selbst zu beweisen hätten; dann Rechnungen mit Ausgaben, die doch durch die kurfürstlichen Unterschriften als richtig bestätigt, und wo nach der großen Akten-Geschichte die Ratifications-Rechnungen die nemliche Kraft haben, wie ein damals ausgefertigtes Dekret oder Zahlungs-Ordonnanz, also keine weitere Ordonnanzen von der Hofkammer mehr beyzubringen hatten. Dann die bey § I bemerkten Ordonnanzen sind für das Hofzahlamt, nicht aber für die Erben, abgefaßt worden; und wie die bey den §§ I und II bemerkte kleine Geschichte zeigt: so hat sich, ungeachtet dieser Rechnungs-Reste, nach Dulacs Tod, noch ziemlich Vermögen gezeigt.

Nach diesem falschen Bericht und Resolution ist der Kurfürst Maximilian Joseph, nachdem er die Dulacischen Erben ziemlich verkürzt hat, mit Tod abgegangen, und der Kurfürst, Karl Theodor erbte Bayern; dieser hat das Schuldenwerk nebst dessen Konstitution von 1749 auch bestätigt.

Das Maximilianisch-Josephische Leib-Regiment wurde zerrissen: mein Bruder, seine Ehegattin und ich, kamen von München weg in andere Garnisonen. Nach diesem hat die in München verbliebene alte Theresia und ihre Nichte, die Charlotte Dulac,

respective, der Advokat Pruckmayr, Anno 1778. und 1779, über die 1ste und 2te Klasse hauptsächlich remonstrirt, daß das Attestat vom 20sten Merz 1701, wie die kurfürstl. Worte: das solle passirt werden; die Nichtbezahlung und die schuldige Abführung verificire; daß die erhaltene Einnahme angezeigt, und nicht mehr Einnahme existirt; daß es vielmehr Rechnungen ohne Einnahme gibt; daß neben den ratificirten Rechnungen und bey Lebzeiten Peter Dulac's keine weitere Ordonnanzen gewöhnlich waren; daß die Erben, weil nicht mehr Einnahme besteht, zu keiner weitern Rechnung verbunden werden können; daß man ihnen wegen der, im Jahr 1727, vorgeblich nicht gemachten Meldung, keine Präscription entgegen stellen könnte, weil Peter Dulac ausser Landes, während den Kriegszeiten in Namur, verstorben, und wo dessen Papiere erst spät an den Clemens, und nach seinem Tode der Theresia Dulac ausgehändigt worden sind.

Hierauf erhielten die Erben am 17ten Dezember 1778 nur diese Resolution: „ daß sie, wie viele „ andere ihres Gleichen, zur Geduld zu verweisen „ sind.„ Wo doch die Maxim. Emanuelischen schon längst, sogar die weit jüngern Karl Albertischen Schulden, wie §. III bemerkt, im Jahr 1783 bezahlt seyn konnten. Nach diesem wurden die Schulden-Abledigungs-Fonds zu andern entgegengesetzten Endzwecken verwendet; zwar ist die verwittwete Kurfürstin von Sachsen auch, wie der im §. III bemerkte Jud, Wertheimer, mit den, Anno 1779, beym Frieden ausgemachten vielen Millionen von den Landschaftlich-gemeinsamen Schuldenwerks-Geldern bezahlt worden; nur für die Peter Dulacische, aufs allgemeine Beste gemachte Ausgaben, will nichts abgeführt werden.

Der Dulacische Advokat Pruckmayer ist verstor-

ben: hernach haben die weiters von der Theresia Dulac erwählten Advokaten, Löw, Obermayer und Sedelmayer, der jüngere, sich von 1780 bis 1789 die Mühe nicht gegeben die ältesten Akten-Geschichte recht einzusehen, sie sind blos bey der immer fälschlich difficultirten 1sten und 2ten Klasse geheime, bey der Resolution vom 30sten Juli 1777, und bey den Pruckmayerischen Remonstrationen stehen geblieben, und haben von der 3ten und 4ten Klasse Kameral-Resten nichts mehr bestimmt angeführt. Allein die bereits rein geplünderte zwey Supplikantinnen wurden ein- wie das andere mal auf die grundfalsche Resolution vom 30sten Juli 1777, despotisch verwiesen, ungeachtet nicht mehr Einnahme existirt.

Wegen Gerechtigkeits-Verweigerung, und weil der kurfürstliche Hofrath das bey §. II bemerkte, im Prozeß gelegene Gut Mülbertshoffen nicht an den Meistbietenden verkaufte, sondern Anno 1785 dem Kurfürsten in die Hände spielte, wobey die Theresia Dulacische Gläubiger 20000 fl. verloren haben, und die Clemens Dulacische Töchter sind, ungeachtet sie keinen Heller Schuld aufs Gut gemacht hatten, um ihr ganzes väterliches Antheil geprellt worden; also auch wegen Vorenthaltung dieser gerechten Forderung, ist die herzgute Charlotte Dulac aus Kummer und aus Elend Anno 1787 verstorben.

Wegen des erst gemeldten Guts, ist die Theresia Dulac ganz verunglückt und um ihren kleinen Unterhalt beraubt worden; und weil sie beym Schuldenwerk auch nichts erhalten konnte, hat sie um eine ledig gewordene Pension gebeten. Hierauf hat am 11ten May 1787 der Kurfürst „ über das so „ bewegliche Vorschreiben dieser Anno 1687 ge„ borenen 100 Jahr alten Supplikantin Bericht „ von der Hofkammer begehrt. Jetzt hat die Hof-

„ kammer am 8ten Juni 1787 beym Schuldenwerk
„ um die Beschaffenheit dieser Forderung und wann
„ diese zahlbar wird, sich befragt. Der Kurfürst
„ hat erst am 18ten Febr. 1789 keine schnelle
„ Hilfe oder Pension gestattet, und nur gesagt:
„ das Schuldenwerk solle der alten Theresia Dulac,
„ wegen ihrer Forderung, mit Promotorialien an
„ Handen gehen. Auf diese Promotorialien hat am
„ 16ten April 1789 die Hofkammer diese Forde-
„ rungs-Sache dem Schuldenwerk nach Billigkeit
„ überlassen. Hierauf hat am 6ten May 1789,
„ die Werks-Kommission von dessen Buchhalterey,
„ respekt. Rechnungs-Revision, eine Erinnerung
„ über die Illiquidität dieser geheimen Forderungen
„ abverlangt. Die Revision hat am 18ten May
„ 1789 auch eine Geschicht-Akten unkundige Er-
„ innerung abgegeben; auch, als wenn die Peter
„ Dulacischen Ausgaben nur in zwey Klassen, nem-
„ lich in geheimen und Kammer-Ausgaben be-
„ stünden. Dann hat die Revision wegen der 4888
„ fl. gesagt, was am 28sten Juni 1777 fälschlich
„ berichtet worden ist, und noch, ohne etwas von
„ dem 9597 Liv. 15 S. Kameral-Rest zu rügen,
„ lügenhaft erinnert, als wenn jetzt die Kameral-Re-
„ sten in Richtigkeit stünden, wo man doch die 9597
„ Liv. 14 S. am 15ten Nov. 1775 nur Be-
„ dingnißweis schwinden ließ; endlich hat die
„ Revision, wegen der 1sten und 2ten Klasse, die
„ Liquidität seinem gnädigsten Prinzipal, dem
„ Schuldenwerk anheim gestellt.„

Hieraufhat am 15ten März, resp. 6ten April 1690, die Schuldenwerks-Kommission, unter der Unterschrift des Eisenreich, und von Barth den Dulacischen Erben bedeutet: „ daß die Dulacische For-
„ derung, nach dem Mandat von 1749, als An-
„ ticipanten, gütlich behandelt und bezahlt werden

„ sollen, wann nach der Resolution vom 30sten
„ July 1777 ordentlich abgerechnet worden ist,
„ weil die Hofkammer diese Forderung, ausser den
„ 4888 fl., welche auch baar bezahlt worden, als
„ illiquid befunden, so muß ein anderes Abrech-
„ nungs-Liquidum hergestellt und zum Schulden-
„ werk gegeben werden. „

Nachdem nicht mehr Einnahme existirt, die Ausgaben richtig und die Ausgabs-Rechnung förmlich geschlossen sind, kein Heller mehr Einnahme zum Abrechnen ausgefunden werden konnte, so kann auch kein anders Abrechnungs-Liquidum hergestellt und beygebracht werden; die Unmöglichkeit, die Ungerechtigkeit, und die absichtliche Dieberey liegt klar vor Augen, und wird hier noch von gütlicher Nachlaß-Behandlung geredet, wo doch alle Staats-Schulden Anno 1783 getilgt seyn konnten, und jetzt wären die 4888 fl. gar baar bezahlt, und von der 9597 Liv. 14 S. Post ist gar nichts erwähnt worden.

Nach dieser grundfalschen Schuldenwerks-Resolution ist mein obiger Bruder, der beym Militär und wegen dieser Forderungs-Sache gar alles aufgeopfert hatte, meist aus Verdruß am Schlagfluß, am 21sten Dez. 1790 verstorben. Und so hat die Regierung die Peter Dulacische Tochter, die 103 Jahr alte Theresia Dulac, wegen Ungerechtigkeiten und Vorenthaltung dieser liquiden Forderungen, stadtkündig, im größten Elend, ohne geringste Hilfe dahin sterben lassen!

§. V.

Meine Schwägerin, ungeachtet mein Bruder 30 Jahre rechtschaffen gedient und alles zugesetzt hatte, bekam keine militärische Pension, diese hätte also auch den Hunger-Tod sterben sollen; sie bat mich

mit aufgehobenen Händen um Gotteswillen, daß ich sie, als eine arme, alte Wittib, nicht verlassen, und doch, die oben angeführte Forderungs-Sache vor ihrem Ende bewirken möchte. Das Letztere, weil ich das Sollicitiren ärger als den Tod fürchtete, war mir herzlich zuwider, besonders auch, weil ich wußte, daß die Gerechtigkeits-Pflege nicht administrirt wird. Doch, auf Zureden anderer, aber mit bangem Herzen, habe ich mich entschlossen, im Monat April 1791, mit meiner Schwägerin, auf meine große Unkosten, von Amberg nach München zu reisen, um dann diese, meiner Schwägerin und mir, gemeinschaftlich gewordene Rechnungs-Rückstände zahlbar zu bringen. Allein man legte mir, gleich Anfangs, von allen Seiten so viele Zahlpflichtigkeiten in Weg, daß ich, ohne meine Schwägerin und Theresia Dulacische Gläubiger, gleich wieder zurück nach Amberg gereiset wäre.

Der obengemeldte Schuldenwerks-Referendär, Eisenreich, hat mich die Dulacischen Akten beym Schuldenwerk nicht einsehen lassen. Nachdem der Eisenreich auf einige Zeit verreis'te, hat, im Monat Juni 1791, der obengemeldte Landschaft- und Schuldenwerks-Kanzler von Barth, mein Anwalt, Advokat Mußinan, und mir, endlich die Akten-Einsicht gestattet; bey selbiger Gelegenheit erzählte mir dieser von Barth, der es wissen mußte, „daß die hier §. III bemerkten Schulden-Abledigungs-Fonds auf Interesse gelegt worden sind,„ die aber den Gläubigern nicht zu Nutzen kamen.

Nachdem ich, und der Advokat Mußinan, bey selber Akten-Inspicirung bemerkten: daß die am 11ten Okt. 1756 als zahlbar anerkannten 4888 fl. am 10ten Dez. 1756, in den Renner der Hälfte Parteyen eigenmächtig eingetragen, daß Anno 1757 und 1758 die 4888 fl. gefordert worden sind, daß der verlor-

ne Wagnerische Haftschein von 1703 nicht wieder gefunden, auch laut des Amortisations-Verrufs vom 28sten April 1759, keine Haftscheins-Abschrift acceptirt, und sich nach zwey Monaten die versprochene Zahlung nicht; sondern nur die §. III bemerkten, vorgeblich am 11ten Dezemb. 1759 bezahlten 100 fl. gezeigt haben; daß weiters im Dulacischen und auch Schuldenwerks-Akt zu ersehen war: daß die Victoria Dulac Anno 1761, und die übrigen Erben Anno 1775 diesen immer in der 3ten Post gestandenen Kameralausgaben-Rest, ohne zu sagen, daß an den 4888 fl. etwas bezahlt worden, gefordert haben, und niemal vom Schuldenwerk geahndet worden ist; dann daß der nicht im besten Ruf gestandene Graf Zech am 28sten Juni 1777 heimlich berichtete, und am 18ten May 1789 auch heimlich wiederholt, als wenn an den 4888 fl. freywillig 2888 fl. nachgelassen, und als wenn die übrigen 2000 fl. vom Monat Dez. 1759 bis zum Oktob. 1764 in eingetheilten Terminen richtig vom Schuldenwerk vergütet worden wären; und daß, weil die verschiedenen Dulacischen Advokaten in unserer Abwesenheit zwischen 1778 und 1789, blos über die 1ste und 2te Klasse remonstrirt, und wegen der 3ten und 4ten Klasse nichts bestimmtes mehr gesagt haben, und dieß am 15ten März, resp. 6ten April 1790 vom Schuldenwerk benützt, dann fälschlich resolvirt hat, als wenn die 4888 fl. baar bezahlt worden wären, und auch, wie am 18ten May 1789, nichts mehr von den 9597 Liv. 14 S. erwähnte: so hat mein Advokat Mußinan, und ich, den Schuldenwerks-Registrator und Kassa-Gegenschreiber Fuchs, (der Anno 1790, wegen der 1sten und 2ten Klasse, eine unabgeforderte falsche Note dem Schuldenwerks-Akt, sub N.° 59, beylegte), der es wissen mußte, ersucht: daß er uns auch die, an den

4888 fl. am 10ten Dez. 1756 resolvirte Hälfte Kapitals=Abbruch per 2444 fl. oder die, wie am 28sten Juni 1777 und 18ten May 1789 vorgeschrieben, freywillig gemachten Nachlaß per 2888 fl. per Einnahme in den Schuldenwerks=Büchern gehörigen Rubriken zeigen möchte; und daß dieser Fuchs uns auch die §. III, und hier oben berührte, vorgeblich am 11ten Dezemb. 1759 bezahlte 100 fl., den Schein davon, und die Scheine, über die vorgeblich vom Monat Dezemb. 1759 bis Oktob. 1764 in eingetheilten Terminen richtig vergütete 2000 fl. vorlegen und zeigen möchte, wo diese 2000 fl. in den Schuldenwerks=Büchern gehörigen Rubriken per Ausgabe geschrieben stehen, oder einen Hauptschein von sämmtlichen Erben unterschrieben vorlegen sollte, wo die 4888 fl., wie es am 15ten März 1790 gesagt, baar bezahlt worden sind; endlich auch noch, wie es am 18ten May 1789 erinnert worden, darthun möchte: daß die 4888 fl. und 9597 Liv. 14 S. Kameral=Reste in Richtigkeit stehn. Wohlgemerkt, über diese Fragen blieb der allwissende Registrator die Antwort schuldig; wir blieben also, wegen der 4888 fl. Sache in Nacht und Nebel; der Registrator Fuchs hat nur, wie in seiner erst gemeldten Privat=Note, wegen der 1sten und 2ten Klasse geheime, mit aller Impetuosität behauptet, „ daß der bey den §§ II und „ III bemerkte General von Peglioni, die allerbe„ sten Aufschlüsse geben könnte. „

§. VI.

Um den Fuchsischen Geschichts=Akten unbewanderten Behauptungen auszuweichen, habe ich am 13ten August 1791, den kurfürstl. Hof=Kriegsrath schriftlich gebeten: daß er den General von Peglioni vernehmen möchte, welches darauf am 19ten August geschehen ist. Der von Peglioni berichtete un=

term 31sten August 1791 hauptsächlich: daß er „schon in seinem (wie hier §. II zu lesen) vor „35 Jahren abgegebenen Promemorie herkom„men ließ, daß er in dem Bombardischen Prä„tensions-Wesen nichts wegen der Dulacischen For„derungen ausfindig machen könnte, wie er es schon „dem Hauptmann Kopp selbst, als er derley Aus„kunft verlangte, (wie hier §. III bemerkt), er„öffnet habe.„

Durch diesen Bericht, wären die Fuchsischen Muthmaßungen, die er hauptsächlich aus dem oben gemeldten Machwerk vom 21sten April und 11ten Okt. 1756 erholt hat, wegen der 1sten, 2ten und 4ten Klasse gehoben, weil sich das Dulacische Geschäft mit dem Bombardischen oder dem Rechnungswesen Anderer nicht vermengen läßt, und auch ihre kurze Abfertigung von §. I bis IV finden.

Weil ich wegen der bey §. V bemerkten Registrators Fuchsischen Stummigkeiten nicht in Rücksicht der 4888 fl. und 9597 Liv. 14 S. in Claris war, so habe ich in meiner, wegen der 1sten und 2ten Klasse auch noch eine unvollkommene Deductions-Schrift vom 1sten Sept. 1791 an den Kurfürsten hauptsächlich gesagt: daß die jetzigen letzten Prätendenten erst näher auf den Grund sehen müßten, warum anstatt 4888 fl. vorgeblich nur 2000 fl. bezahlt, dann wie und in wessen Namen solche erhoben, auch ob ein Nachlaß per 2888 fl. gethan worden ist.

Diese Deduction, ohne daß ichs recht erfragen konnte, hat der Kurfürst fast 6 Monate im Kabinet unterdrückt, und hat sich in Gegenwart der Gräfin Betschar, dem Hof-Bischoff, Baron Reißach, und Beichtvater, Ex-Jesuit, Pater Frank geäußert: daß er diese Forderungen nicht zu zahlen gedenkt. Diese Aeußerung ist auch durch die große Akten-Geschichte

bewiesen. Erst durch eine Menge Bitt- und Vorstellungs-Schriften ist meine Deduction an den geheimen Kanzler oder Justiz-Minister, Freyherrn von Hertling, und Eisenreich ohne Resolution abgegeben worden; letzterer wollte ohne Resolution keine Hand ans Werk legen, und Hertling wollte doch keine Resolution ausfertigen; kurz, diese zwey Herren sprengten mich blos im 1sten April herum.

Wegen eines, den Peter Dulacischen Kindern, rechtswidrig abgenommenen Groß-Zolldienstes in München, habe ich endlich am 4ten Febr. 1792, mit Thränen 100 fl. jährlich, für meine Schwägerin erbettelt.

Eisenreich hat vom obigen Registrator Fuchs eine Erinnerung abgefordert: der am 28sten Febr. 1792, wegen der 1sten, 2ten und 4ten Klasse, eine Geschicht-Akten unkundige Erinnerung, die man mir verheimlicht hat, abgegeben, und auch gesagt, als wenn die Anno 1703 herausgefallene 4888 fl. Anno 1764 bezahlt worden wären. Dieß ist wieder eine ganz neue Sprache; aber der Registrator, der, wie bey §. V bemerkt, auf alle Fragen stumm blieb, konnte mir die Anno 1764 geschehene Zahlung der 4888 fl. auch nicht darthun.

Weil ich mein Geschäft nicht weiter bringen konnte, so habe ich am 8ten März 1792, um den mir zu eröffnenden Rechtsweg gebeten; endlich ist unterm 9ten März 1792, diese kurfürstliche Resolution erfolgt, die in Kürze heißt: „ daß Se. „ kurfürstl. Durchl. die 1ste und 2te Klasse Forderungs-Sache aufs baldigste erledigt, sohin dem „ ununterbrochenen Sollicitiren das gehörige Ende „ verschafft wissen wollen. „ Der Eisenreich hat dem obigen Hertling eine falsche Note übergeben, und hat ihn auf die Größe der Forderung aufmerksam gemacht! ohne etwas von dieser Note merken

zu lassen, beklagte ich mich öfters bey dem Eisenreich, wegen meiner großen Unkosten; der, und sein Helfers-Helfer, Fiskal Krenner, die ihre Geschichte und ganze Akten-Kenntniß aus der Fuchsischen Erinnerung erholten, haben mich mit den Worten: mir pünktliche Gerechtigkeit, bis auf den letzten Heller wiederfahren zu lassen, nach Amberg foppen wollen. Ich stellte mich, als ob ich ihrem Rath folgen werde. Kaum war ich vor der Thüre, so lachten diese zwey . . . Herren, ohne Zweifel deswegen, weil sie mich so unverrichteter Sache von München gefoppt haben; meinen Advokaten ließ ich die Sache betreiben. Am 17ten April 1792, hat die Schuldenwerks-Kommission, vielmehr der Eisenreich, ohne Geschicht- und Aktenkenntniß die falsche Zahltrainirungs-Einleitung dahin gemacht: „ daß, „ wegen der 1sten und 2ten Klasse-Forderung, „ die Liquidität von der öfters gemeldten Hofkammer „ hergestellt, daß diese eine standhafte Erinnerung „ zu begründen abzugeben, oder aber diese Forde„ rung zum Schutz des landesherrlichen Aerarii „ ganz abzulehnen hätte. „ Hierauf hat die Hofkammer die Hofzahlamts-Registratur wiederholt, wie Anno 1752, durchwühlen lassen, und weil diese, laut Erinnerung vom 16ten May 1792, wieder nichts von Behelfe oder Abschlags-Zahlungen zum Abrechnen fand, so ließ die Hofkammer am 25sten May 1792, die Hofkammer, die geheime, und geheime Staats-Registratur durchsuchen; es hat sich aber, wie bey den §§ III und VII bemerkt, wieder nicht das mindeste zur Sache dienliche, oder etwas zum Abrechnen ausgefunden. Wohlgemerkt, am 14ten August 1792, hat der Kurfürst, der doch, wie oben bemerkt, keine Schulden zu bezahlen gedenkt, Fleisch-Aufschlags-Gefälle, den §§ III, IV und V bemerkten Schulden-Abledigungsfonds anre-

partirt, ungeachtet die Staats-Schulden Anno 1783 schon getilgt seyn konnten.

Nachdem ich das Eisenreichische heimliche Machwerk vom 17ten April 1792 zum Theil erfuhr, und nicht auf meine blutige Unkosten ꝛc. loben konnte, und ihm wahrhaft mit gespaltenem Herzen sagte: daß seine falschen Einleitungen mein Unglück sind, und daß ich eben wegen dergleichen Verzögerungen bereits Schulden machen mußte. Hierauf ist er alle wichtige Häuser ausgelaufen, hat fälschlich ausgesprengt: als wenn diese Forderungen vor hundert Jahren bezahlt und ungerecht wären, und als wenn ich ihn mit Todtstechen bedrohet hätte. Diesem heimlichen Meuchelmörder wurde geglaubt, mir wurden alle Haupt-Thüren verschlossen, und die mir schon bewilligte Audienz beym Kurfürsten gröblich abgeschlagen; über die weiters erlittenen Bedrückungen, will ich, Kürze wegen, den Vorhang fallen lassen.

In Rücksicht der 4888 fl. und 9597 L. 14 S., habe ich erst am 24sten November, im Monat Dezember 1792, und im Monat Jänner 1793, drey, auch unvollkommene, Vorstellungen bey höchster Stelle übergeben, und wegen der 4888 fl. Post hauptsächlich gesagt: daß die Clement Dulacischen Töchter in keinen halben Abbruch oder Nachlaß gewilligt haben (NB. die Theresia Dulac hat auch in keinen Abbruch oder Nachlaß gewilligt), und daß ihnen von den vorgeblich bezahlten 2000 fl. kein Heller zugekommen sey; dann, daß wenn die an die Theresia Dulac treffende Hälfte per 2444 fl. als vergütet bewiesen werden, die Clement Dulacische Branche ihre treffende Hälfte per 2444 fl. nebst Interesse fordern.„ Und weil ich im Monat Juni 1791 beym Schuldenwerks-Akt-Produkt N.° 8 oder Amortisations-Verruf vom 28sten April 1759

keine Wagnerische Haftscheins-Abschrift gesehn, so habe ich eine Abschrift, von der, §. III bemerkten, Haftscheins-Abschrift, meiner Schrift vom 24sten Nov. 1792 beygelegt; und diese Schrift habe ich den obengemeldten Fiskal Krenner in seiner Wohnung lesen lassen, der mir sagte: daß der beym 10ten Dez. 1756 bemerkte Abbruch General-Mandats widrig und ungerecht seye; die weitere Krennerische Note, wegen des Abbruchs, ist bey § VII zu lesen.

Auf meine Menge und letzte Schriften (wo ich wiederholt um die kommissionalische Produktion und gütliche Vergleichs-Handlungen, oder um den mir zu eröffnenden Rechtsweg, und um die mir vorzulegenden Bescheinungen in der 4888 fl. Sache gebeten habe), sind unterm 30sten April, 25sten Juni, 31sten August, 23sten Oktob., 26sten November, 4ten Dez. 1792 und 19ten Jänner 1793, weiters diese kurfürstlichen Resolutionen erfolgt, die in Kürze heißen: „daß die Schuldenwerks-Kommission und „die Hofkammer, wegen der Koppischen Petita, „nähere Vorschläge, wegen Berichtigung und Zah-„lung der geheimen Rechnungs-Reste, ohne wei-„tern Aufenthalt Bericht zu erstatten hätten, da-„mit diese so alte Klagsache auf einmal entschie-„den werden könne; daß der Ober-Lieutenant „Kopp seine Vollmacht und die Papiere, wor-„auf er seine Forderung gründet, bey der Schul-„denwerks-Kommission und Hofkammer vorlegen, „die am 17ten April und 25sten May 1792, „vorgeschriebenen Hindernisse eiligst gehoben, die „Hofkammer förderſamst Hand anlegen, daselbst „so schleunig als möglich verfahren solle, des-„wegen die geheimen Staats-Registratori von „Kürschner und von Pallhausen die begehrten „Papiere, so geschwind als möglich, einzuschicken

„ hätten; daß hernach die Hofkammer ihr Rechts-
„ Parere zum Schuldenwerk, wegen weiterer Ver-
„ handlung und Zahlungs-Anweisung, remittiren
„ sollte, dann daselbst dem Kopp, so förderlich
„ als möglich, das gebührende Recht wiederfahre;
„ daß die Schuldenwerks-Kommission auch, wegen
„ der 4888 fl. und 9597 Liv. 14 S. Sache, den
„ mit Bedacht, über den so langjährigen Rückstand
„ genaue Einsicht nehmen, und Bericht zu erstat-
„ ten hätten; auch wegen der an den 4888 fl.
„ geschehenen Zahlung, weil Kopp um Vorlegung
„ der Bescheinigungen wie um die Beendigung sei-
„ nes Forderungs-Geschäfts unterthänigst bittet,
„ die Schuldenwerks-Kommission in Folge der schon
„ ergangenen Weisungen, mit dem Auftrag zuge-
„ schlossen wird, damit die Beendigung all dieses
„ Vorwurfs bestens zu beeifern sey.„

Von diesen Resolutionen wurde kein Buchstaben befolgt, und mir sind die Bescheinungen auch nicht vorgelegt, vielmehr, wie bey den §§ VII und VIII zu lesen ist, dessen Produktion hintertrieben worden; dieß ist gewiß ein großer Verdacht, daß an den 4888 fl. kein Abbruch, kein Nachlaß, und keine Bezahlung rc. gemacht worden ist!

§. VII.

Der, seit dem April 1792, in dieser Forderungs-Sache von der Hofkammer ernennte erste Referent, von Weitzenfeld, hat am 28sten Jänner 1793 ein zwey Bogen starkes Referat bey der Hofkammer in der größten Geheime und eben sowohl Geschicht- als Akten unkundig, abgelegt. Er versicherte, daß in den, in der geheimen Staats-Registratur gelegenen Bombardischen und anderen Papieren rc, nichts sachdienliches, ausser das bey § I bemerkte Dulacische Inventarium, gefunden worden ist; er

bezog sich auf das, was die Dulacischen Gegner seit so vielen Jahren fälschlich vorschrieben, und als wenn Dulac nicht so viel Vermögen gehabt hätte, um die, bey § I bemerkten, Ausgaben zu bestreiten; Weitzenfeld glaubte sicher, daß wir uns in unserm Nothstand mit einigen 1000 fl. begnügen werden.

Weil in den verschiedenen Registraturen wieder keine Behelfe, keine Dulacische Haftscheine oder Abschlags-Zahlungen zum Abrechnen gefunden worden, und die Hofkammer keine standhafte Erinnerung und Rechts-Parere an das Schuldenwerk remittiren konnte, so hat sie, gegen dem Schuldenwerks-Projekt vom 17ten April 1792, diese Forderungen am 7ten Febr. 1793, dem Aerarius oder Karl Theodorisch reichen Schatuil einleiten, und mich gegen die obige kurfürstliche Resolution mit einigen 1000 fl. an eine Allodial-Kasse heimlich prellerisch anweisen wollen. Als ich diese Heimlichkeiten aus Zufall erfuhr, habe ich gegen die.... Anträge protestirt; und weil ich nicht gegen mein Vaterland marschiren wollte rc., wollte man mich, laut Resolution vom 4ten Febr., meines langen Urlaubs wegen, als Arrestant zum Regiment liefern, welches aber am 18ten Febr. hintertrieben worden ist.

Nachdem der Hofkammer ihr Projekt nicht gelungen ist, so haben sie mein Geschäft dem öfters berührten Fiskal Krenner als 2ten Coreferent zugestellt, wo man mich hernach auf eine andere Art mit Schreckbildern oder Prozeß bestehlen und zu Grunde richten wollte.

Nachdem der Eisenreich an der schwarzen Galle verstorben war, hat der Fiskal Krenner (der mich Anno 1792 mit lauter pünktlichen Gerechtigkeit nach Amberg foppen wollte, und mir am 24sten Nov. 1792 sagte:

daß der, bey den 4888 fl. bemerkte Abbruch ungerecht sey), mir am 3ten Merz 1793, mit Impetuosität ins Gesicht gesagt: „ daß man uns, wie Eisen„ reich sagte, keinen Heller mehr schuldig ist, und sich „ wegen seines vollkommen bewußt überzeugten „ Rechts, bey Kopf-Verlust, zu Tod streiten wollte.„ Und am 4ten Merz 1793, wo Krenner seine 7 Bögen starke Geschicht-Akten unbewanderte grundfalsche Corelation bey der Hofkammer ablegte, ist mein Kostherr, von Laporta, von seinem getroffenen Sekretär-Vorsitz, damit er mir nichts aus der Corelation sagen kann, präterirt, und vom Sekretär, von Mayer, ersetzt worden. NB. Die Corelation, wie das Weitzenfeldische Referat, ist mir hernach, aus Zufall, zu Händen gekommen, wo ich aber bey Leibe nichts davon merken lassen durfte.

Von dieser Corelation will ich nur etwas weniges anführen. Krenner sagte, ohne Beweis machen zu können: „ daß die 4888 fl. nur zur „ Hälfte zahlbar angenommen, daß hieran am „ 10ten Dezember 1759, per Abschlag 100 fl., „ und überdas noch ein freywillig gemachter Nach„ laß per 344 fl., der Rest mit 2000 fl. im Mo„ nat Oktober 1764, baar bezahlt worden sind.„ NB. Dieß ist wieder ein ganz neuer berechneter Abbruch, Zahlung, Nachlaß, und gemachte baare Zahlung, wie die vorstehende Geschichte anzeigt.

„ Dann hat Krenner aus den, in dem § V. „ bemerkten Erklärung vom 15ten Nov. 1775, „ angeführten 1sten und 2ten Klasse geheime, „ (wo am 18ten May 1789, fälschlich nur eine „ Klasse gemacht worden), jetzt gar drey Klassen „ gemacht, um den immer in der 3ten Klasse ge„ standenen und geforderten Kameral-oder 4888 fl. „ Rest aus Streitsucht weg, und um den 4ten

„ Klasse Kameral 9597 Liv. 14 S. Rest, in der
„ 4ten Klasse lassen zu können. „

Und hat selbst vorgeschrieben : „ daß ich eine
„ Menge Vorstellungen übergab, dann auf die
„ Production und gütliche Vergleichs=Kommission
„ pressirte, oder der mir versperrte Rechtsweg contra Fiscum zu eröffnen wäre.

Auf meine, § VI bemerkte, Schriften vom 1sten Sept. 1791 und 24sten November 1792, sagte Krenner, sich widersprechend : „ als wenn der Abbruch oder Nachlaß, Ex=General=Mandat von
„ 1749 geschehen, als wenn der, von der Theresia Dulac eingegangene Abbruch wieder ausgestrichen worden wäre. „ NB. Es hat weder die Theresia Dulac, noch ihres Bruders Töchter, in keinen Abbruch gewilligt oder Nachlaß gemacht, weil sie nach dem 10ten Dez. 1756, nemlich Anno 1757, 1758, 1761 und 1775 die 4888 fl. gefordert haben; hiermit konnte nie ein anderer, als der am 10ten Dez. 1756 rechtswidrig resolvirte Abbruch ausgestrichen werden.

Endlich, wegen der 9597 Liv. 14 S. noch gesagt : „ daß diese nicht richtig seyn können, weil
„ noch Dulacische Haftscheine aus dem Bombardischen Wesen herauskommen werden. „ Diese elenden Muthmaßungen sind durch die, von den §§ I bis V, und hier oben bemerkte Geschichte Peglionischer Behauptungen, dann Weitzenfeldische Referat widerlegt, indem weder Gott weis von wem, noch viel weniger Dulacische Haftscheine, wie vermuthet, unter dem Bombardischen Wesen gestocken sind.

Dann hat Krenner wegen der 1sten und 2ten Klasse geheime, hauptsächlich gesagt : „ daß es
„ schwer ist, dieser Forderung zu begegnen; daß
„ der Debitor, Maximil. Emanuel, von 10 Sei=

„ ten Geld-Zuflüsse, hingegen von 20 Seiten
„ Geld-Ausflüsse hätte; daß Krenner mit den, bey
„ der Hofkammer gefundenen Data der Dulacischen
„ Forderung, mit keiner liquidablen Exception be-
„ gegnen könnte, aber überzeugt ist: daß man
„ den Dulacischen Erben keinen Heller schuldig
„ sey; daß man ihnen die dreyßigjährige Prä-
„ scription, als Haupt-Einwendung entgegensetzen
„ könnte; daß er sich aber nicht allein auf die Prä-
„ scription zu fußen getraue, weil die Dulacischen
„ Erben, vi cod. loc. cit. § VIII, N.° 7, gehin-
„ dert worden seyn konnten, efficaciter klagen zu
„ können ꝛc. „

Die göttlichen oder natürlichen Gesetze, welche schon dem ersten Menschen ins Herz gegraben worden, sagen: „ Begehre nicht das, wozu du kein „ Recht hast, und stehle nicht. „ Die, nach diesem, von raubsüchtig erfundenen, Präscriptions-Gesetze, können nicht auf göttliche Gesetze rückwirken! zudem hat Fiskus noch nicht beweisen können: daß die bey den §§ I, II und IV bemerkten Peter Dulacischen Papiere, nebst Inventär den Erben extradirt worden; sie waren also nach dem vom Fiskus hier selbst angeführten Gesetze verhindert, und jetzt noch gehindert, sämmtliche Rückstände zu fordern, und die 4888 fl. sind ja erst Anno 1756, weil das Mandat von 1749 nichts von Präscription redet, als zahlbar erkannt, und vorgeblich vergütet worden; auch wegen der, am 28sten Juni 1777, erst erträumten nicht Meldung. Anno 1727 hat die höchste Stelle vom 30sten Juli 1777, bis daher, nicht die mindeste Rücksicht genommen; hiemit verdient die erst, am 4ten März 1793, erträumte Präscription, die größte Verachtung, weil man damit ganz mittellos absichtlich bestehlen möchte.

„ Daß die Krennerischen Beweise nur Muthmaßun-
„ gen, als wenn Dulac von verschiedenen Seiten
„ Einnahmen für die gastos secretos und geheime
„ Ausgaben hätte; daß man die Dulacischen Er-
„ ben zu bezahlen schuldig ist; daß nicht ohne
„ Grund zu befürchten steht: der Richter möchte
„ sprechen, der Fiskus solle die mit Dulac nicht
„ gepflogene Rechnung, wie auch beweisen: daß
„ dem Dulac seine Rechnungs-Reste vergütet wor-
„ den sind, das aber die Hofkammer nicht kann;
„ daß die Hofkammer keine Haupt-Papiere und
„ arma Defensionis hat; daß das Hauptwerk auf
„ Muthmaßungen (und NB. auf grundfalschen
„ Muthmaßungen) steht: doch glaubte Krenner
„ im Zusammenhang seines Prozeß-Planes, daß
„ die Hofkammer den Prozeß in via juris gewin-
„ nen könnte; doch vor Antritt des Prozesses,
„ wollte sich Krenner gefallen lassen, daß man
„ den Dulacischen Erben, gegen Herausgab ihrer
„ Papiere, für sämmtliche Forderungen 1000 Tha-
„ ler anbiethe, um die viele Mühe, Zeit, und Ko-
„ sten des Prozesses zu ersparen; dann hat Krenner
„ noch fälschlich vorgeschrieben: als wenn ich die
„ Referenten zu bestechen, und diese ungegründete
„ Forderung, zum Schaden Sr. kurfürstl. Durchl.,
„ par force über die Knie abzubrechen intentirte,
„ und anstatt 1000 Thaler, nach dem § IX be-
„ merkten Straf-Gesetz, willkührliche Strafe verdient
„ hätte; doch wollte er mir als einem in den Rech-
„ ten gänzlich unerfahrnen hitzigen Soldaten-Kopf,
„ diese Abfertigung vergönnen, weil ich, in mei-
„ ner Blindheit, schon 100,000 fl. auf den Hän-
„ den glaubte, und zu dem Ende große Reise- und
„ Zehrungs-Kosten aufgeopfert hätte. Sollte ich
„ aber diese Abfertigung nicht annehmen, so wollte
„ Krenner mir den landordnungsmäßigen Rechts-

„ weg gegen Fiscum offen lassen, und wann er
„ noch Data gesammelt, wollte er mich ex lege
„ diffamarii heraus rufen, um diese so oft auf-
„ gewärmten causæ auf einmal ein Ende zu ma-
„ chen, so mir mittelst Befehl zu eröffnen wäre.„

Also hat Krenner, als ein Ehrenschänder, seine gefundene vorgebliche Data selbst als unnütze Papiere erklärt, weil er erst noch Data sammeln will!

Man lese die Hofkammer-Erinnerungen vom 8ten May 1770, 16ten July 1776 und 16ten April 1789, und der Hofkammer-Befehl vom 4ten März 1793 an mich, heißt in Kürze: " Lieber Getreuer!
„ Wir sind aus den Landes-Gesetzen, als auch aus
„ den aufgefundenen vielen Papier-Urkunden und
„ Beweismitteln vollkommen überzeugt, euch an
„ allen diesen gestellten Forderungen nicht einen
„ Heller mehr schuldig zu seyn, auch wann ihr nicht
„ bald vor Gericht auftretet, euch ex lege diffa-
„ marii klagen zu lassen; doch wollen wir euch,
„ in Rücksicht euerer Mittellosigkeit, bey der wir
„ neben der Zeit und Mühe des Prozesses, um auch
„ die, nicht leicht von euch erholbare, Prozeß-
„ Kosten auf das Spiel setzen zu müssen, für euere
„ große, aber aus gänzlichem Abgange der Rechts-
„ Kenntnisse, leere Hoffnung, gleichwohl aus Ueber-
„ fluß von Gnade, 3000 fl. baares Geld, auf an-
„ hoffende kurfürstliche Ratification, auszahlen las-
„ sen, wann ihr alle Papiere zurückgebet, und
„ nichts mehr fordern wollt; endlich noch, wie am
„ 24sten Oktober 1793 und 10ten April 1798,
„ lügenhaft gesagt: als wenn die Theresia Dulac
„ in ihrem 89sten Jahre, dieses wäre Anno 1776
„ gewesen, sich mit 3000 fl. für sämmtliche Forde-
„ rungen, wo ihr doch nur die Hälfte zuständig war,
„ begnügt hätte: dann daß ich in 30 Tagen meine
„ Erklärung abgeben sollte „.

Die Krennerische separirte Erinnerung und Hofkammer-Signatur v. 4 März 1793 (anstatt der standhaften Erinnerung und Rechts-Parere an die Schuldenwerks-Kommission abzugeben) heißen in Kürze: " daß die Schuldenwerks - Akta einstweilen, bis " auf die Koppische Erklärung wegen Annahme " der 3000 fl. oder Eröffnung des Prozesses, zu- " rückbehalten werden; daß die Zahlung der 4888 fl. " Anno 1764 an die Theresia Dulac und Advokat " Pruckmayer geschah; daß die affectirte Ignoranz " und Rückforderung vermessen-sträflich ist, weil " die Erklärung vom 15ten November 1775 nicht " bloß von der Theresia und Pruckmayer, sondern " auch vom Hauptmann Kopp und Charlotte Dulac " unterschrieben ist, sie also von der, an die The- " resia Dulac geschehenen, Zahlung Wissenschaft ge- " habt haben müssen; aber auch fruchtlos ist, indem " die Präscription, und zwar als Titulo apochæ, " seit 1764 bereits eingetreten ist; und was den " Abbruch betrifft, so hält die Hofkammer dieses " für einen, in die Schuldenwerks-Konstitution von " 1749 einschlägigen, mithin auch dahin zu Ver- " bescheidung geeigneten Gegenstand. "

NB. Ich hätte bald vor Gericht treten sollen, wo mir der Rechtsweg vom Kurfürsten noch nicht eröffnet war, und, wie § IV bemerkt, war ich Anno 1764 noch nicht in Bayern etablirt! auch haben sämmtliche in München lebende Dulacische Erben am 15ten November 1775, ohne Heller Abbruch-Nachlaß und Zahlung zu rügen, diesen Kameral-Ausgaben-Rest buchstäblich gefordert; es hat kein Schein oder Titulo apochæ existirt, hiermit konnte keine Präscription eintreffen. — Die ohnehin schon verkürzten Dulacischen Erben, ohne es schuldig zu seyn, haben die Interesse von 1703 bis 1752 schwinden lassen; und weil das General-Mandat von

1749 damals nur von gütlicher Nachlaß-Behandlung redet, so konnte das Schuldenwerk nie einige gewaltsame Abbrüche entscheiden! —

Der Hofkammer-Bericht vom 4ten März 1793 an die höchste Stelle heißt in Kürze: " daß die „ Hofkammer die Bezahlung aller in Dulacischen „ Händen stehenden sechs geheimen Ausgabs-Rechnungen von 1693 bis 1701 nicht beweisen kann, „ daß aber die unläugbare Präscription gegen diese „ Forderung eintritt, dann daß die Re- und Coreferenten eine Menge stattlicher Behelfe gefunden „ haben, damit der Prozeß aufgenommen werden „ kann; daß, nach dem cod. civ. part. 4, cap. 11, § „ I, die bloße Unterschrift des Kurfürsten Maximilian „ Emanuel nicht vim debiti chyrographarii producirt, sondern nur so viel bekräftigt, daß diese „ Ausgaben bey der Abrechnung passiren sollen; so „ ist richtig, daß Dulac jenes fordern könnte, was „ über beschehene Abrechnung selben annoch hinaus „ getroffen haben möge, und hier als Zahlmeister seine Schuldigkeit ist, die förmlichen Abrechnungen und den Rest hinaus zu ediren, dann „ noch lügenhaft gesagt: als wenn dem Dulac „ direkte Gelder für die gastos secretos eingeflossen, „ als wenn Dulac diese Ausgaben nicht aus eigenem Säckel bestritten; daß sie die Bezahlung der „ ersten fünf geheimen Ausgabs-Rechnungen nicht „ beweisen können, daß aber die sechste per 2615 fl. „ 6 S. Anno 1703, und die 2444 Patacons Anno „ 1764 bezahlt worden; — daß die Hofkammer die „ petitorische Klage ruhig abwarten könne, und „ wohl gar entschlossen wäre diesen importunen „ Sollicitanten ex lege diffamarii heraus zu fordern, um dieser unstatthaften Forderung mit einem Male ein Ende zu machen. — Daß Peter „ Dulac ein rechtschaffener, ehrlicher Mann war;

„ daß die Hofkammer den mittellosen armen Dula-
„ cischen Descendenten 3000 fl. ꝛc. angeboten, deren
„ gnädigsten Ratification die Hofkammer sich vertrö-
„ ste, und wie die Hofkammer stark vermuthet,
„ angenommen werden ꝛc. „

Dieser sich widersprechende lügenhafte Bericht verdient Kürze wegen keine Antwort, weil die Peter Dulacischen sechs geheime, aus eigenem Säckel bestrittene, förmlich geschlossene, vom Kurfürsten Max. Emanuel signirte, ratificirt, gutgeheissene Rechnungen die Schuldigkeit an Dulac anzeigen, und als Haftschein giltig, also auch, nach Lehre cod. jud., cap. 6, 11 und 12, § I, V, VI und XI, N.° 8, ad executionem geeignet sind: indem der Hofkammer-Fiscus, mit all seinen falsch vorgeblich gefundenen Data, viele Papiere, Urkunde, Beweismittel, und stattliche Behelfe, respective falsche auch nicht anhero zur Sache gehörige, dreymal verjährte Fetzen Papier, kein Juden-Heller mehr Bezahlung, so an den sechs geheimen Ausgabs-Rechnungen gemacht worden wären, beweisen kann! — " Der Kur-
„ fürst und seine Minister haben das Weitzenfeldische
„ Referat vom 28sten Jenner, die Krennerische
„ co-relation, den Befehl an mich, die Signatur
„ an das Schuldenwerk, und den Hofkammer-Be-
„ richt vom 4ten März, am 16ten März 1793
„ durchgängig, mit einem gnädigsten Wohlgefallen,
„ genehmigt, und haben die 3000 fl., NB. nur
„ wegen meiner großen Unkosten und Mittellosig-
„ keit, nicht aber von Rechts wegen ratificirt „.
Der Kurfürst, der keine Schulden zu zahlen gedenkt, und doch die Schulden-Abledigungs-Fonds beziehen läßt, hat also seine § VI bemerkte, acht Decreta, respective Registraturs-Blendwerke über den Haufen geworfen. —

§. VIII.

Weil, wie bey den §§ V und VI bemerkt, der Registrator Fuchs und das Schuldenwerk (ungeachtet der kurfürstlichen Resolution vom 19ten Jenner 1793) mir nichts von Bescheinigungen vorgelegt, noch vorlegen konnten: so hat, auf die Hofkammer-Signatur vom 4ten März, die Schuldenwerks-Kommission am 16ten April folgende kurfürstliche Resolution vom 15ten May 1793 bewirkt, nämlich:
" daß die 4888 fl. der Theresia Dulac, gegen
" ihr und ihr Beyständers Advokat Pruckmayer,
" auf das Wagnerische Original-Haft-Papier ausgestellte Quittung, vor 29 Jahren abgeführt worden sind, eben deswegen der Oberstlieutenant
" Kopp mit seinem unstatthaften Begehren, wegen
" Vorlegung der ausgestellten Bescheinigungen,
" ein für allemal ab-, und an die Theresia Dulacische Masse angewiesen ist ".

Dieses ist wieder eine ganz neue Sprache, und hier liegt ein Falsum vor Augen: weil weder die Theresia Dulac (der von sämmtlichen Forderungen nur die Hälfte zuständig, und ihr nie eine Zahlung, ohne Vollmacht der übrigen, damals in München lebenden, Clement Dulacischen Töchter, zu machen war), noch dem gemeinschaftlichen, nicht aber von den Erben bevollmächtigten, Advokat Pruckmayer, keine Quittung auf den, vor dem 28sten April 1759 verlohrnen und wirklich nicht wieder zum Vorschein gekommenen, Wagnerischen Original-Haftschein von 1703 vor 29 Jahren respective Anno 1764 ausstellen konnten! Und ich muß widerwillig aufwärmen: daß nicht allein die übrigen Erben, sondern auch die Theresia Dulac und Pruckmayer, am 15ten November 1775, den immer in der 3ten Post gestandenen Kameral-Ausgaben-Rest, ohne Heller Em-

pfangs = Rügung zu machen, buchstäblich gefordert haben!

Wann hernach die gegnerischen heimlichen Machwerke und ihre Widersprüche vom 28sten Juny 1777, 18ten May 1789, 15ten März 1790, Juni 1791, 28sten Februar 1792, 4ten März und 15ten May 1793 bedenkt, und nur ein wenig die gegnerischen Zahlpflichtigkeiten mit ihrem Betrügen beherzigt, so hätte ich, ungeachtet man wir weder Fristen, Bescheinungen oder eine Haupt=Quittung vorlegte, dennoch so blindlings glauben sollen, daß die 4888 fl. der Theresia Dulac abgeführt worden sind! wann es gesetzt wahr wäre: so hätte die stadtkündig rechtschaffene, grundehrliche, so gewissenhaft gewesene, Theresia Dulac mit den drey Töchtern ihres Bruders redlich getheilt! aber die öfters gemeldte Erklärung vom 15ten November 1775 spricht das Wort für die Anno 1790 aus Eleud verstorbene Theresia, und macht die Gegner zu Lügnern. — Das Mehrere ist bereits schon gezeigt worden, und wird nachhin noch besser ans Licht kommen!

Wie meine Gegner am 16ten April diese Resolution vom 15ten May bewirkten, so haben sie nur sicher stark vermuthet, aber noch nicht gewußt: daß ich die mir angebotenen 3000 fl., (wo ich schon 4000 fl. Unkosten hatte), nicht als Abfertigung annehme! Sie haben mit all ihrer großen Rechts=Kenntniß auch nicht gewußt: daß sie mir, nach Ausweise der Gesetze, doch die Bescheinigungen oder Hauptquittung über die an den 4888 fl. geschehenen Zahlungen vorlegen und die Bezahlung beweisen müssen! Weiters ist den Herren nicht eingefallen: daß ich das, bey § I bemerkte, Attestat vom 20sten März 1701 mit einer NB sehr künstlichen Namens=Unterschrift des Wagner, und wo das Attestat Anno 1755 und 1775 producirt, auch nie geahndet wor=

den ist, in Händen habe, um mit diesem Attestat, (im Falle der sich zu todt streiten wollende Fiskus eine Wagnerische Haftscheins-Abschrift, bey einer anberaumten Productions-Kommission, anstatt des verlohrnen nicht wiedergefundenen Original-Haftscheines als Original geltend machen wollte), aufzutreten. — Das Mehrere kommt bey den §§ IX, X, XI und XII zu lesen. —

Ich habe, laut Erklärung vom Monat May 1793, die aus Ueberfluß von Gnaden angebotene 3000 fl. nicht angenommen; und habe, weil man mir die fiscalische Corelation und Beweismittel nicht zustellen wollte, am 26sten May 1793, eine weitläuftige Deduction, die mich aus Verdruß eine Krankheit und 300 fl. kostete, abfassen lassen; ich mußte die gegnerischen Heimlichkeiten auf ein Geradewohl widerlegen. Diese Deduction habe ich bey höchster Stelle eingegeben; welche der Minister Hertling, ungeachtet meiner Protestation, dem Hofkammer-Präsidenten, Graf Töring zuschickte, der sie dem Fiscal Krenner übergab; ich begehrte meine Schrift, die ich aber nicht zurück erhielt. — Der Fiscal Krenner hat im Monat Juny 1793, den Hofkammer-Registratoren, Sammet und Sänftel, anvertraut, „ daß seine Co„ relation vom 4ten März, durch meine Deduction „ vom 26sten May, widerlegt sey, und nur den ken„ nen möchte, der aus dem Rath seine Corelation „ verrathen hat, derselbe kassirt werden müßte; daß „ aber diese Sache doch noch zum Verzögern tauge. „

Ich bat den öfters bemerkten Minister Hertling mit Thränen, daß er mir doch im Ernste sagen möchte, ob man uns, bereits in Nothstand versetzte, letzte Dulacische Erben bezahlen wolle oder nicht? Die wohlmerklichen Worte waren: „ das „ wollen wir nicht sagen. „ Die Wir kommen bey § XIII zu lesen.

Der sich gegen die bereits geplünderte, in Schulden versenkte, arme Dulacische Descendenz zu todt streiten wollende Fiscus, hat meine uneigennützige, gütliche, kommissionalische Vergleichs-Vorschläge mit Füßen gestoßen, und hat den schon am 28sten Jenner, 7ten Februar, 4ten März 1793 heimlich abgekarteten Prozeß, wann ich die 3000 fl. nicht annehme, am 6ten July 1793 vom Kurfürst und Minister beschließen machen. In selbiger Resolution vom 6ten July an die Hofkammer, wurde gegen die §§ V, VI, VII kurz berührte Geschichte fälschlich gesagt, „ als wenn man mir das Recht nie „ versperren noch nehmen wollte, wo doch der „ Kurfürst sich, (ungeachtet ich die in Händen ge„ gehabte absichtliche Dieberey vom 4ten März, nur „ am 26sten May glimpflich unmerklich berührte,) „ eine Satisfactions-Bestrafung meiner vorbehielt, „ und seine ungerechten Resolutionen vom 16ten „ März und 15ten May 1793 noch bestätigte. „ Dann hat der Kurfürst dem Fiscus, dem sein „ Hauptwerk nur auf falschen Muthmassungen steht, „ befohlen, daß er beym Hofrath die Klage ex „ lege diffamarii gegen mich einreichen, und sich „ gegen die 1ste, 2te und 4te Klasse Forderungen, „ mit standhaftem Eifer und Beharrlichkeit entgegen „ stellen sollte. „

Dann wurde noch fälschlich gesagt: „ als wenn „ die 4888 fl. abgelößt und der Abbruch An. 1764 „ geschehen wäre; und wenn ich die ganze Ab„ führung oder nur den Abbruch begehre, der „ Fiscus sich im ersten Fall unbedenklich in Streit, „ im zweyten Fall aber wegen der Consequenz nicht „ einlassen sollte; daß der Fiscus mich zu Pro„ ducirung des Wagnerischen Original-Haftscheins, „ (den die Gegner An. 1756 eingezogen, vor 1759 „ verlohren, nicht wieder gefunden, und wo mir

die

„ die Bescheinigungen nicht vorgelegt worden ꝛc.), „ nach Ausweise der Gesetze anhalten, oder die „ Bezahlung beweisen sollte. Dann ist erst den „ 6ten July 1793 noch von Staats-Nothdurft, „ welche derley Abbrüche nothwendig gemacht „ hätten, geredet worden; wo doch die Schulden- „ werks-Constitution von 1749 damals nur bey „ gemeinen Anticipanten gütliche Nachlaß-Behand- „ lungen statuirte, wo doch seit 1763 Friede war, „ und wo nach dem Plan vom Jud Wertheimer alle „ Staats-Schulden schon An. 1783 (ohne die §§ V „ und VI bemerkte bezogenen Interessen und Fleisch- „ Aufschlags-Gefälle zu zehlen) bezahlt seyn konn- „ ten, aber wegen der seit 1727 für die Gläubiger „ übel geführten Haushaltung, nach der, bey § V „ bemerkten, Fuchsischen Privat-Note, erst Anno „ 1796 getilgt worden sind.„

Die kurfürstl. Resolution vom 6ten July 1793 an den kurfürstl. Hofrath als Gerichtsstelle, heißt: „ daß der Hofrath, wegen der Dulacischen großen „ Forderung, vorläufig Nachricht empfängt, um „ dem andringlichen Prätendenten hiernächst un- „ partheiische Rechts-Pflege angedeihen zu lassen; „ daß, wegen Nachforderung des an den 4888 fl. „ An. 1764 geschehenen Abbruchs, der Hofrath „ auf die Organisation aller Staats-Kassen, mit- „ hin auf die ganze Landes-Verfassung Einfluß „ habende, dann bereits vorlängst allseitig exequirte „ Constitution von 1749, so wie auf das, wegen „ Independenz der Schuldenwerks-Einrichtung von „ allen Instanzen, unterm 18ten April 1749 an alle „ Dicasterien ergangene Dekret, angewiesen wird.„

Die Karl Theodorische Regierungs-Sprache hatte eigentlich den Verstand: daß der Hofrath, wegen der großen Forderung, die Wir nie zu zahlen gedenken, denn wohl, andringlichen bereits ganz

mittellos gemachten in Schulden versenkten und halb gemordeten Prätendenten, nie eine unpartheiische Rechtspflege angedeihen lassen, und die Sache so lange, wie es unser Fiscus haben will, verzögern sollte.

Und so wären an den 4888 fl. An. 1764 die Abbrüche geschehen, wo doch bey §§ IV, V, VI und VII, von freywilliger Nachlässe, der aber auch nicht gemacht worden ist, geredet wird. Und nach dieser Resolution wären die Schulden-Abledigungs-Fonds, General-Mandats widrig zum Schaden der Gläubiger, auf die Staatskassen verwendet worden. Auch wäre die Schuldenwerks-Einrichtung, (welche seit 1727 die Fonds, Gott weiß wie, verschwendet, nach dem Dekret vom 18ten April 1749, das aber nirgends zu finden war) von der Justiz-independenz! Zuvor war den Dulacischen Erben das Recht benommen, versperrt, und jetzt ist das Recht gar in Ketten gelegt worden. Kurz, ich wurde an eine eingeschränkte Gerichtsstelle angewiesen, und hatte alle die Wir, nämlich die gar zu bösen Zahler, ꝛc. gegen mich.

§. IX.

Weil ich wußte daß der Fiscus keine Zahlung beweisen konnte, keine arma Defensionis hatte, und sein Hauptwerk auf ungesetzlichen falschen Muthmaßungen stand, und ich auf die, am 4ten März 1793 bedrohte, Klage wohl ewig hätte warten können, und mir jede Stunde mein Unglück beförderte; so bin ich am 20sten July 1793 mit meiner Klage gegen den Fiscus, beym Hofrath aufgetreten, und habe den Hofrath Hartmann, und nach diesem, den Cortin als Proponenten erhalten. Allein die Hofkammer und der Fiscal Krenner, die am 4ten März so hoch gesprochen, haben sich mit ihrer

großen Rechtskenntniß verkrochen; sie gaben der Gerichtsstelle anfänglich gar keine Antwort; auch erst, nachdem ich die Armuth beschworen hatte, und erst, nachdem der Hofrath die Hofkammer fiscalische Saumseligkeiten am 2ten October 1793, bey der höchsten Stelle vorstellen wollte, bekamen sie Antwort. Kurz, der Fiscus versäumte alle Termine, und der Hofrath wollte doch nicht die fiscalischen boshaften Aufzüglichkeiten, nach cod. jud. cap. 3, 5, 9, 17, § 4, 6, 9, 10, N.° 2, in contumaciam verdammen!

Nachdem der Hofrath mir die unpartheiische Gerechtigkeit nicht widerfahren ließ, habe ich die hofräthlich- und fiscalische Prozedur bey höchster Stelle, am 7ten und 15ten November 1793, vorgestellt; allein diese zwey Schriften, nebst einer hierauf nach meiner Petita abgefaßten Resolution, in puncto protractæ et denegatæ justitiæ, hat der öfters gemeldte Minister Hertling und der Kammer-Präsident Töring ꝛc. unterschlagen!

Der Fiscus machte sich am 17ten Dezember 1793 anheischig, daß er seine unerschütterliche und unerschrockene Schuldigkeit thun wollte; allein ich konnte wohl seine, vom 24sten Oktober 1793 dadirte, 60 Bogen starke Exception mit ihren 23 Beylagen erst mit Ungestümme am 11ten Jenner 1794 erhalten, und wovon ich nur folgendes in Kürze berühren will.

Der Fiscus hat, ohne auf die schuldige Schein-Production, und ohne auf die, bey § VIII, gemachte Attestats-Bemerkungen zu denken, fälschlich vorgeschrieben: als wenn man den Wagnerischen Original-Haftschein von 1703, am 28sten April 1759, nur für verlohren hielt, und sich seit 1764, in Original, in der Schuldenwerks-Registratur aufgehoben befindet, und davon eine Abschrift sub

N.° 11 seiner Exception beygelegt; daß man die Theresia Dulac nicht am Hungertuch schmachten ließ, indem ich An. 1791, bey meiner Akten-Inspicirung, auf dem Product N.° 8, oder Concept des Amortisations-Verrufs vom 28sten April 1759, gelesen haben mußte: daß von den 4888 fl., der Theresia Dulac, am 10ten Dezem. 1759, 100 fl., und noch über einen gemachten freywilligen Nachlaß von 344 fl., der Rest mit 2000 im Monat October 1764, wie bey § VII schon bemerkt, baar bezahlt worden sind; und daß, wann ichs nicht glaube, der Fiscus mir keine Antwort mehr gibt.— Daß der Wagnerische Haftschein nach der Schuldenwerks-Constitution von 1749, mit baarem Geld eingelößt, folglich nichts mehr zu zahlen wäre; daß der Wagnerische Original-Haftschein von 1703 mit der hierauf von der Theresia Dulac und Pruckmayer ausgestellten Quittung, in Fisci Händen ist; daß ich mich dem Strafgesetze, cod. part. 4, cap. 14, § 12, N.° 4, kraft desjenigen, welcher die Zahlung boshaft abläugnet, und wie bey den 4888 fl. überwiesen bin, nicht enthalftern könnte.— Daß Fiscus nur, wann ich die ganze Abführung der 4888 fl., nicht aber wenn ich den Abbruch begehre, den Streit befestige; daß bey dem, Anno 1727 errichtete, Schuldenwerk sich mehrere tausend Parteyen gemeldet, ihr Kapital nebst Interessen fristenweis erhalten haben; daß der Fiscus glaubt: daß die Theresia Dulac einige 1000 fl. auf Advokaten-Gebühr verwendet hat, daß aber ihre Masse, und auch ich wegen meiner Unkosten, den Regreß bey den Dulacischen Anwälden ꝛc., erholen könnte; daß uns das Recht mit keiner Sylbe versperrt war; daß es wegen der von mir so oft gebetenen Kommission und Production der Originalien, von 50 auf 354, um ein merkliches zu frühe sey; daß

Fiscus vollkommen überzeugt ist, an all den vier Klassen Forderungen, keinen Heller schuldig zu seyn. Dann hat der Fiscus, ohne zu wissen daß ich sein heimliches Machwerk vom 17ten April 1792 bis 6ten July 1793, in Händen habe, wiederholt nichts als Satisfactions-Bestrafungen (welche sich der Kurfürst am 6ten July 1793 doch selbst, aber rechtswidrig vorbehielt) beym Hofrath, der mir auch schon mit Arrest-Bestrafungen das Maul stopfen wollte, mit aller Unverschämtheit und Rachsucht verlangte!

Wohlgemerkt: die, bey § VII bemerkten, fiscalischen Data und vorgebliche Beweismittel, oder Exceptions-Beylagen, N.° 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, sind theils falsch, theils wider den Fiscus, theils, nach cod. jud. cap. 10, § 17 annot. ibid. von lit. A bis C, zu keiner Probe dienlich; kurz, es sind dreymal verjährte, ohnunterschriebene, nicht zur Sache gehörige Fetzen Papier, worauf ich gar keine Antwort zu geben schuldig bin. — Und der Wagnerische Original-Haftschein (weil er wirklich verlohren und nicht wieder gefunden worden ist) konnte sich nicht in der Schuldenwerks-Registratur aufgehoben befinden; der Fiscus hat nur eine, beym Kameral-Akt gelegene, Haftscheins-Abschrift, oder eine Abschrift von meiner, am 24sten Novem. 1792, angelegten Haftscheins-Abschrift, seiner durchaus lügenhaften, raub- und rachsüchtigen Exception, sub N.° 11, anlegen können, wo auf dem Rücken der Haftscheins-Abschrift eine, Gott weiß von wem geschriebene, Quittung vom 9ten Novemb. 1764 geschrieben steht; wo die hier, bey §§ III und VII bemerkte, vom Fiscus angeführten Nachlässe von 344 fl., wo 2000 fl. bezahlt; wo die Quittung vorgeblich von der Theresia Dulac und Pruck-

mayer unterschrieben, und wo die 2000 fl., welche zwischen die, bey § III, bemerkte Dato 12 = und 23sten Dez. 1758, eingeflickt, und am 12ten Nov. 1764, bezahlt worden wären. Das dann schon wieder eine andere Sprache, als vorhergehende ist. —

Nachdem der allwissende Schuldenwerks = Registrator Fuchs, das Schuldenwerk und der Fiscus keine Bescheinigungen oder Quittungen, wie bey den §§ V, VI, VIII, und X zu lesen war: vorlegen konnten, so ist es auch nicht wahr, daß auf einmal jetzt der Fiscus den Wagnerischen Haftschein mit einer hierauf von der Theresia Dulac und Pruckmayer ausgestellten Quittung, in Original in Händen hat. Es ist auch nicht wahr, daß der Wagnerische Original-Haftschein mit baarem Gelde eingelößt worden ist. Das ist aber wahr: daß die Dulacischen Erben, am 15ten Novemb. 1775, den Kameral=Rest gefordert; daß man die Dulacischen Erben gar um alles gebracht; daß man die Charlotte und Theresia Dulac am Hungertuch schmachten und sie ohne Hilfe durch Elend sterben machte! Es ist auch wahr: daß der Fiscus, als ein boshafter Schulden=Abläugner, sich nicht von dem Straf-Gesetze entwickeln kann, indem er weder freywillig gemachte Nachlässe, weder die geschehenen Abbrüche noch Fristen, oder baare Bezahlung beweisen kann. Also haben die Dulacischen Erben beym streitsüchtigen Fiscal=Advokat, nicht aber an den Dulacischen oder Koppischen Anwälden, ihren Regreß zu erholen. —

Und weil die Mar. Emanuelischen Gläubiger ihr Kapital nebst Interessen erhalten haben, warum sind die am 11ten Oktob. 1756 als liquid zahlbar erkannte 4888 fl., wie bey §§ XI XII und XIII zu lesen ist, nur zur Hälfte Kapital, gar keine Interessen, und keine Unkosten bezahlt worden? Ein Beweis,

daß den Erben, und zwar seit 1713, das Recht stets benommen und nie mit keiner Sylbe für sie offen war! — Der Fiscus weiß selbst, daß er mit all seinen vorgeblich ausgefundenen Gesetzen, Data, und falsche Muthmassungen, keinen Heller von sämmtlichen Rechnungs-Resten herunter ziffern kann, deswegen hat er am 4ten März 1793 selbst gesagt: daß man die Dulacischen Erben zu bezahlen schuldig ist; und weil er den Wagnerischen Haftschein nicht in Original produciren kann, eben deswegen hat er sich gegen dem cod. jud. cap. 11, § V, von 50 auf 354, und bis daher der Production seiner Fetzen Papiere widersetzt, weil er die Sache nicht endigen, sondern ewig verzögern, seine Pflicht nicht erfüllen, und die letzten Ueberbleibsel auch im Elend morden will, ꝛc. —

§. X.

Nachdem ich mein gehabtes Vermögen und meine besten Jahre in Bayern zugesetzt; nachdem ich von allen meinen Gegnern, sogar von der Gerichtsstelle, blos mit Satisfactions-Arrest-Bestrafungen, mit heimlichen Kommissionen (womit man die Größten des Reichs, wenn man will, tödten kann) verfolgte; mich mit despotischer Münze zahlen und das Maul stopfen wollte; das Recht für Unglükliche nicht rechtlich vertheidigen durfte; wegen Gerechtigkeits-Verweigerung, rein geplündert, in Schulden versenkt, um meine zwanzigfach verdiente Offiziersstelle, die Quelle meines Unterhalts, gebracht; unglüklich, halb gemordet war, und auf meine Replikschrift vom 3ten May 1794 (die mich 800 fl. und, aus Verdruß, eine Krankheit kostete) wieder nicht attentirte, und die mir am 5ten May 1794 vom Kurfürst selbst versprochene Kommission schnelle Gerechtigkeit wieder nicht erhielt, und am 19ten

May 1794 mit der kommissionalischen Behandlung ab- und wieder an den ungerechten Hofrath angewiesen worden bin; meine seit 1790 (laut Speckner- und Musinanische Advokaten-Konto) für 1072 fl. 20 kr. eingereichte, unterthänige Vorstellungen, mir kein Haarstrich große Gerechtigkeit verschafft haben, auch keine so kostspielige Schrift, weil ich obige Advokaten-Konto nicht mehr ganz zahlen konnte, mehr abfassen zu lassen vermochte; weder Gerechtigkeit noch Zahlung, wohl aber eine Menge Bestrafungen zu hoffen hatte; und nachdem ich das, aus Zufall in Händen gehabte, fiscalische d..... Machwerk, am 1sten July 1794, beym Hofrath zur Untersuchung, übergeben ließ, so bin ich mit Wissen der Regierung, ohne Gerechtigkeit erhalten zu haben, am 2ten July 1794, um halb drey Uhr Nachmittags, mit Passeport und mit meinen Original-Documenten, von München nach Frankreich in mein Vaterland abgereist. —

Es giebt einige die von armen Straßenräubern geplündert werden; ich aber wurde von Volks-Beamten, von Vertretern der Gerechtigkeit, ganz ausgeraubt, unglücklich gemacht und über halb gemordet! —

Nachdem der Hofrath (ungeachtet der kurfürstl. Resolution vom 19ten May 1794, wo uns so bald möglich die Gerechtigkeit hätte administrirt werden sollen) am 9ten July 1794 schon wieder die fiscalischen d.....streiche in Schutz nahm, und mit dem Fiscus die heimliche, langsame Mörderey-Karten mischte; so habe ich im Monat Septemb. 1794 eine kleine Druckschrift, betitelt: Skizze zur skandaleusen Kronik von Bayern, an die bayerische Regierung geschickt; ich begehrte: daß der Kurfürst die Sache unpartheiisch und streng untersuchen lassen möchte, und habe unsere so viele Jahre

lange gemachte Räuber und absichtliche Mörder rc., Schuften oder Schurken betitelt. Allein die strengste Inquisition hat meine Angehörige rc. betroffen; man wollte im Monat Oktober 1794 mit despotischer Drohung par force wissen, von wem ich die heimlichen, gegen mich geschmiedeten, Machwerke und die fiscalische Corelation erhalten habe, damit selbe, wie § VIII bemerkt, kassirt und auch unglücklich gemacht werden.

Wegen des, bey § IV bemerkten, väterlichen Mülbertshofischen Guts-Antheils, hat meine arme Schwägerin, am 1sten July und zu Ende Oktob. 1794, zwey ans Herz dringende bittliche Vorstellungen Sr. kurfüstl. Durchlaucht übergeben, worin sie entweder um eine Schadloshaltung, oder um eine Pension, oder um die Kameral-Reste gebeten hat; allein die arme Tröpfin erhielt gar keine Antwort.

Zu Ende Dezemb. 1794 hat endlich der Fiscus seine Duplikschrift abgegeben, die, so viel ich weiß, auch ein d.....werk ist, und wieder nichts als Satisfaktions-Bestrafungen gegen mich, bey meiner Zurückkunft, und auf der Stelle, gegen den Advokat Mußinan verlangt worden ist. —

Die Hofkammer hat mich am 10ten Jenner 1795 fälschlich als einen Landsflüchtigen und als einen Calumnianten, in ihrem heimlichen Bericht vorgeschrieben, und wollte mittels eines Prozeßschriften-Drucks, (der NB. erst am 20sten July 1793 anfangen soll, und wo der vorhergehende Fiscal-Betrug nicht gedruckt worden wäre,) um den vorgeblich, durch meine Druckschrift, beleidigten kurfürstl. Dienern Genugthuung verschaffen, den der Kurfürst am 26sten Jenner 1795 ratifizirt hat; worüber bey §§ XI und XIII noch etwas weniges berührt werden wird. —

Weil meine kleine Druckschrift doch Lermen machte, und man wußte daß ich meine Original=Documenten mit nach Frankreich genommen habe, ohne Geld, im Elend bin; so hat der Hofrath am Ende Dezemb. 1794 oder 11ten Jenner 1795, eine Produktion der Originalien, auf den 2ten März 1795, dekretirt. — Nachdem man wohl wußte daß ich kein Reisegeld hatte, und meine Documenten weder der Post noch wem sonsten anvertrauen durfte; so hat der Fiscus und der Hofrath die von mir und meiner Schwägerin angebotene Abschriften, die von fränkischer Obrigkeit vidimirt gewesen wären, spöttisch verworfen. Und weil der Fiscus wußte, daß er den Wagnerischen Haftschein mit der hierauf ausgestellten Quittung, die er in Original besitzen wollte, produciren muß; so wollte er im Monat Juny 1795, (nachdem er mir Verunglükten wie all denen in Frankreich befindlichen Personen die Gerechtigkeits = Pflege ganz abgeschnitten hatte,) von meiner in München gebliebenen Schwägerin zuvor wissen, ob ich das, §§ I, VIII und XI schon bemerkte, Attestat vom 20sten März 1701, mit nach Frankreich genommen habe, weil dem Fiscus Krenner die Wagnerische Unterschrift, die ihm nicht bekannt war, im Wege stund. (NB. Der immer mit dem Bierkrug beschäftigte Advocat, Mußinan, hat diesen Betrug nicht einmal gemerkt.) So bald der Fiscus wußte, daß ich das Attestat von 1701 mit nach Frankreich genommen habe, so hat er sich im Monat August 1795, (nachdem er mir ꝛc. wiederholt die Gerechtigkeitspflege abgeschnitten, und den Arrest auf meinen ganzen Forderungs=Antheil, weil man mich bestehlen wollte, verhängt hatte), wegen meiner seit 1790 so sehr gekränkten Schwägerin, anheischig gemacht, die Quittung, wobey eine Abschrift seiner Exception

vom 24sten Oktober 1793, sub. N.° 11, anliegt, bey der auf den 16ten Septemb 1795 anberaumten Kommission zu produciren, und hat sich als Parthey auch gnädigst gefallen lassen, daß über die 4888 fl. Sache gesprochen wird. Und so hat der Hofrath die Production wegen der 1sten, 2ten und 4ten Klasse, in suspenso gelassen, weil die Anno 1755 und 1775 produirte Papiere, noch einmal in Original produirt werden müssen. Aber mein lieber Fiscal Krenner, der diese causa nicht enden, seine Pflicht nicht erfüllen und die Sache verzögern wollte, ist weder am 16ten noch darauf bey der, am 23sten September 1795, wiederholt anberaumten Productions-Kommission, wie er es versprach, erschienen, weil er erschüttert und erschrocken, auch geforchten haben mag, ich möchte doch so verwegen seyn, das Attestat mit der Wagnerischen Unterschrift zu schicken. — So hat er, laut Briefe, unter dem Vorwand, als möchte ich mich wieder einbetteln, bewirkt, „ daß der „ Kurfürst (der ohnehin keine Schulden zu zahlen „ gedenkt, nicht auf die Vorstellungen von meiner „ armen Schwägerin und Dulacischen Gläubiger „ attentirte), am 10ten Nov. 1795, meine sichere „ und nöthige Ankunft zur Production nicht bewil„ ligt hat. „

Vernünftige Reichsfürsten machten mit der fränkischen Republik Friede; aber Karl Theodor hat am 1sten Okt. 1795 vorgeblich, wegen ausserordentl. Reichs-, Staats- und Kriegs-Bedürfnissen, 500,000 fl. aufgenommen. —

Nachdem der Fiskus, sowohl mit dem Attestat, als wie wegen meine nicht bewilligte Ankunft zur Produktion, gesichert war, so hat am 29sten Dezember 1795, der Fiskal Krenner endlich seine Produktion gemacht; allein er konnte, NB. nach

der Akten-Geschicht, nicht widersprechen: daß die 4888 fl., am 11ten Okt. 1756, als liquid zahlbar anerkannt, daß die 4888 fl. am 10ten Dez. 1756 in den Renner der Hälfte einzutragen resolvirt, aber Anno 1757 und 1758 2c., so ganz gefordert, weil kein weiterer Nachlaß (als die Interessen von 1703 bis 1752) gemacht worden ist. Er konnte nach dem Amortisations-Verruf, vom 28sten April 1759, nicht widersprechen, daß der Wagnerische Haftschein von 1703 verlustig war, und nicht beweisen: daß der Haftschein wieder gefunden; daß nach zwey Monaten, nämlich nach dem 28sten Juni 1759, eine Haftscheins-Abschrift acceptirt, und hierauf, wie am 28sten April 1759 versprochen, die Bezahlung gemacht worden ist; der Fiskus konnte die, von ihme am 4ten Merz und 24sten Oktober 1793, vorgeschriebene am 10ten Dez. 1759, per Abschlag bezahlte 100 fl., noch die sich im Dulacischen Akt gezeigten, oder die im § IX, seiner exception sub N.° 11 angelegte, vorgeblich am 11ten Dez. 1759, gegen Abschlags-Schein bezahlte 100 fl., kein Schein davon produciren, und daß diese am 10ten und 11ten Dez. 1759, bezahlte 200 fl., in den Schuldenwerks-Büchern gehörigen Orts per Ausgabe geschrieben stehn, beweisen. Er konnte keine wirklich beschehene Hälfte Zahlungs-Annahme oder wirklich gemachte Hälfte gewaltsame Abbruch, der 4888 fl., Anno 1756 und 1764, auch keine gemachte freywillige Nachlässe, per 2444 fl. weitere Nachlässe, per 344 fl. resp. 2888 fl, noch Bezahlung obiger 100 fl., auch nirgends die einte Hälfte per Einnahme, und die andere Hälfte Bezahlung, oder die, vom Monat Dez. 1759 bis Oktober 1764, in eingetheilte Terminen, vorgeblich vom Schuldenwerk vergütete 2000 fl., noch die vorgeblich im Monat Oktober 1764 oder 12ten Nov. 1764 baar

bezahlte 2000 fl., nirgendswo, per Ausgabe geschrieben, zeigen. Er konnte nicht widersprechen: daß die Viktoria Dulac am 17ten Oktober 1761, und die übrigen Erben am 15ten November 1775, den 2444 Patakon-Kameral-Ausgaben erst buchstäblich vorbehalten, gefordert haben. Er konnte nicht läugnen, daß wie am 28sten Juni 1777 und 18ten May 1789, zum aller erstenmal heimlich berichtet und erinnert: als wenn an den 4888 fl., freywillig 2888 fl. nachgelassen, und als wenn die übrigen 2000 fl. NB. in eingetheilten Terminen vergütet worden wären, (und dieß Vorschreiben vom 4ten Merz und 24sten Okt. 1793, ganz weggelassen hat.) Er konnte die, am 15ten Merz 1790, vorgeschriebene baare Bezahlung der 4888 fl. wie obige Nachläß, weder theils per Einnahme, noch theils per Ausgabe beweisen. Fiskus konnte nicht widersprechen, daß die verschiedenen Dulacischen Advokaten blos über die, Anno 1777 fälschlich difficultirte 1ste und 2te Klasse geheime, zwischen 1777 und 1789, remonstrirten, dann über die 3te und 4te Klasse Kameral-Resten, (weil mein Bruder und ich nicht mehr in München waren,) nichts mehr bestimmtes anführten; also auch nicht läugnen konnte: daß die Charlotte und Theresia Dulac wegen Verdruß und aus Elend verstorben sind. Der Fiskus konnte die weiters am 28sten Febr. 1792, 4ten Merz, 16ten April, 15ten May, 6ten Juli und 24sten Okt. 1793, vorgeschriebene Bezahlung Anno 1764, freywillige Nachläße, Abbrüche, noch daß die 4888 fl. der Theresia Dulac, gegen ihr und ihr nicht gewesene Beyständer, Pruckmayer, auf den Wagnerischen Original-Haftschein von 1703 ausgestellte Quittung, vor 29 Jahr resp. Anno 1764 abgeführt worden sind, nirgends beweisen. Der Fiskus, konnte den, am 15ten May 1793,

zum erstenmal wieder gerügten Wagnerischen Original-Haftschein mit der hierauf ausgestellten Quittung, die Fiskus am 24sten Oktober 1793, in Original besitzen wollte (nach mehreren Jahren Verzögerungen) am 29sten Dezember 1795, nicht in Original produciren. Er konnte nur von der, im Hofkammer-Akt gelegene simple Haftscheins-Abschrift, respekt. von den, meinen zwey Schriften, vom 24sten Nov. 1792 und 3ten May 1794, angelegte Haftscheins-Abschriften, eine Abschrift, nebst einer hierauf, ohne Zweifel von den Krennerischen Helfers-Helfern geschriebenen Quittung vom 9ten Nov. 1764, wo vorgeblich, wie bey den §§ III, VII und IX bemerkt, die 4888 fl. zur Hälfte 2444 fl. machen, wo am 11ten Dez. 1759, 100 fl. bezahlt, wo 344 fl. nachgelassen, und wo am 12ten Nov. 1764, 2000 fl. baar bezahlt worden wären, produciren; und die vorgeblich am 12ten Nov. 1764 baar bezahlte 2000 fl., sind auch zwischen die, bey den §§ III und IX schon bemerkten Dato, den 12ten und 23sten Dezember 1758 eingeflickt worden; wo doch die 2000 fl., nach dem Vorschreiben vom 28sten Juni 1777, 18ten May 1789, 4ten Merz, 24sten Okt. 1793, vom Monat Dez. 1759, bis Okt. 1764, NB. in eingetheilte Termine, und wieder im Monat Oktober 1764 baar bezahlt worden wären; welches aber, nach der öfters bemerkten Erklärung vom 15ten Nov. 1775, auch nicht wahr ist! Kurz, diese Haftscheins-Abschrift wollte Fiskus, in meiner Abwesenheit, für das Original geltend machen, und so ist von den 4888 fl. der grundehrlichen Theresia Dulac nichts abgeführt worden!

Wann man das Fiskal Krennerische, Geschicht-Aktenwidrige, gewissenlose, falsche Machwerk nur vom 4ten Merz 1793, bis 1799, seine Streit- und

Raubsucht, in Rücksicht aller 4 Forderungs-Klassen, so ganz kennen würde, so müßte jedes gleich sagen: daß der, gegen Unglückliche sich bey Kopf-Verlust zu tod streiten wollende, gefühllose Fiskal Krenner oder seine treuen Helfers-Helfer, erst Anno 1793, die Quittung vom 9ten Nov. 1764, auf eine Wagnerische Haftscheins-Abschrift geschrieben haben, die aber mit den übrigen Vorschreiben keineswegs harmonirt. Nicht umsonst hat Fiskus sich seit 1791 der Produktion widersetzt; und hat zuvor wissen wollen, ob ich das Attestat von 1701, mit der Wagnerischen Unterschrift mit in Frankreich habe, und mir alle Gerichts-Pflege abgeschnitten, und meine Ankunft zur Produktion am 10ten Nov. 1795, für unglücklich abschlägig dekretiren machen, damit er den Geschicht-Akten unbewanderten marosen Advokat Mußinan, in meiner Abwesenheit recht betäuben, und die Hungernde prellen kann. Kurz, der Fiskal Krenner, wegen mehr andern falschen Einflickungen, wäre nach dem Gesetz annot. ad. cod. Max. civ. part. 5, cap. 24, §. 8, strafmäßig.

§. XI.

Wie § VIII und X bemerkt wurde, von Staats-Nothdurft ꝛc. geredet, andere Fürsten machten Frieden, Karl Theodor wollte sich der Coalition nicht entziehen, er mußte landflüchtig gehen, und hat die im Monat Sept. 1796 stipulirten Waffenstillstands-Artikel mit Frankreich nicht gehalten; hat vielmehr, laut Hofpostulat vom 17ten April 1797, wieder Gelder zur Landes-Vertheidigung und Reichs-Contingenten ꝛc., gegen Frankreich erpreßt; wobey der Landschafts-Kanzler von Mayerhoffen bewies: daß die hergeschossenen Gelder immer zu andern entgegengesetzten Endzwecken ꝛc. verwendet worden sind. Der Kaiser machte, im Monat April 1797,

Fried mit Frankreich, und am 23sten April 1797, habe ich wegen der 4ten Klasse eine Schrift, für Unglückliche, an den Ignatius Sieghard, nach München, für den Kurfürsten geschickt; der Kurfürst und der Minister Hertling sagten dem Sieghard, daß sie helfen, und haben wollen, daß die Dulacischen bezahlt werden: allein diese Schrift, (welche anzeigt, daß die zu producirenden Papiere, nebst der bey den §§ I und II bemerkten Eventual-Abrechnung in München beym Advokat Mußinan liegen), blieb ganz unterschlagen.

Ueber die, am 29sten Dez. 1795, geschehene Production, hat der Advokat Mußinan, und der streitsüchtige Hofkammer Fiskus, noch mehrere Recessen und Erinnerungen, die mir nicht bekannt sind, auf unsere blutige Unkosten abgegeben. Erst nach einer Menge Rennen, Laufen, Bitten und schriftlicher Vorstellungen hat, (nach den allerersten Proponenten Hartmann, und Cortin,) der 3te Proponent, von Mann, laut Brief, ein über 40 Bögen starke und falsche Relation, wegen der 4888 fl. Sache, beym Hofrath abgegeben; dann ist mit blutigen Thränen die Sache dahin gebracht worden: „ daß der kur-„ fürstl. Hofrath am 31sten May und publ. 17ten „ Juni 1797, zu Recht erkannte, daß der Fiskus, „ resp. das Schuldenwerk, von den 4888 fl., 2444 „ fl. meiner Schwägerin abgefolgt; nemlich, daß „ ihr 1222 fl. bezahlt, und daß meine treffende „ 1222 fl., vermöge dem, vom Fiskus im Mo-„ nat August 1795, auf meinen ganzen Forde-„ rungs-Antheil geschlagenen Arrest, in Deposito „ judiciale, liegen verbleiben sollen.„

Nach diesem Sentenz, ist die vom Kurfürsten eingeschränkte und vom Fiskus geleitete Gerichtsstelle (ungeachtet des § III und nachhin bemerkten Gesetzes, ungeachtet die Konstitution vom 23ten Sept. 1749 nur

gütliche Handlungen statuirt, und ungeachtet die Maxim. Emanuelische, sogar die Carl Albertische Schulden getilgt, folglich die erst gemeldete Konstitution cessiren sollte; ungeachtet die Schulden-Fonds noch fort beym Volks-Schweiß bezogen, und Gott weis wie verschwendet werden; ungeachtet der Fiskus am 24sten Oktober 1793 selbst vorschrieb: daß die Maxim. Emanuelische Gläubiger ihr Kapital nebst Interesse erhalten, und ungeachtet alle Feindseligkeiten zwischen den siegenden Franzosen und dem Reich eingestellt waren), bey der am 10ten Dez. 1756 resolvirten Hälfte, oder bey dem vom Fiskus falsch vorgeschriebenen, Anno 1764, geschehenen Abbruch stehen geblieben.

Der kurfürstl. Hofrath, ungeachtet der bey den §§ IX und XII bemerkten Gesetze, hat auch keine Rücksicht darauf genommen: daß das Kapital, die Interessen, nebst den uns so boshaft verursachten Prozeß-Unkosten bezahlt werden. Nach diesem also hätten die Unglücklichen, nach dem § VII bemerkten Fiskalischen Hofkammer Vorschreiben, ihre Blut-Gelder auf das Spiel der Reichen Streitsüchtigen gesetzt! und so ist der Hofrath, ungeachtet ich wegen der Fiskalischen Machwerke 2c. in Frankreich mit dem Hungertod stritte, bey dem Fiskalischen D.... Arrest auf meinem Eigenthum stehen geblieben.

Nach diesem (und ungeachtet man nicht auf meine, seit Sept. 1794, überschickten, Menge Schriften merkte, vielmehr meine Schrift vom 1sten Sept. 1795, im Monat Februar 1796, auf kurfürstlichen Befehl beym Hofrath, in Gegenwart des Advokaten Mußinan, wegen in voraus gesagten Wahrheiten zerreißen ließ), habe ich am 20sten Juli 1797, beym Kurfürsten doch begehrt: daß die zu bezahlen erkannte 2444 fl. indessen meiner

armen Schwägerin, meinen baierischen Gläubigern, denen ich, Anno 1794, noch gegen 3000 fl. wegen dieser Prozeß-Geschichte schuldig blieb, und mir doch auch etwas Geld, in meiner kränklich hilflosen Lage ꝛc. abfolgen lassen möchte; dann das der Hofraths ungerechten Sentenz beym kurfürstl. Revisorio aufs strengste untersuchen, und uns einmal Gerechtigkeit angedeihen lassen sollte; allein der Kurfürst und seine Helfershelfer attentirten nicht, weil mir Verunglückten, wie allen in Frankreich befindlichen Personen, die Gerechtigkeits-Pflege tyrannisch abgeschnitten war.

Gegen den Hofraths-Sentenz konnte meine bettelarme alte Schwägerin nicht appelliren, weil sie ihre 1222 fl. beynahe schuldig war, und der Advokat Mußinan, der sich bezahlt machen wollte, hat auch nicht appellirt; welches aber auch nichts genützt hätte, weil die Karl Theodorische Regierung bey dem falsch vorgeschriebenen Hälfte-Abbruch Anno 1764 verharrte. Das Schuldenwerk und der Fiskus, (die keinen Heller mehr schuldig, und mich dem § IX bemerkten Straf-Gesetz unterwerfen wollten; auch weil der Hofrath blos auf Bezahlung der 2444 fl. gesprochen hat), haben also auch nicht mehr appellirt; der Fiskus und Hofrath haben aber die vorgeblich zurecht erkannte 2444 fl. erst nach 11 Monaten, wie nachhin zu lesen kommt, endlich ausbezahlt.

Hier oben wurde von Staats-Nothdurft, und wegen zu entgesetzten Endzwecken verwendeten Geldern geredet, und vermöge Briefe vom 24sten September 1797 sind der Prinzessin von Issenburg, Enklin von Carl Theodor, die den Fürsten Hohenlohe geehlicht hat, 300,000 fl. mitgegeben worden. — Für muthwillige Kriege, für andere Verschwendungen und für Fürsten-Prunk, ꝛc. ist in Bayern nie eine Staats-Nothdurft; nur für die verdienstvollen

Dulacischen und Koppischen, im allertiefsten Elend mit dem Hungertod streitenden Ueberbleibseln, gibt es kein Geld und keine Gerechtigkeit! —

In meiner zweyten Druckschrift vom 1sten Jenner 1798, an die Friedens-Gesandten in Rastatt, wo ich auch gegen 100 Exemplarien nach München schickte, habe ich in Kürze gezeigt: daß der Kurfürst selbst Arrest auf mein Eigenthum geschlagen: daß er sich selbst an die Spitze unsrer R... und langsamen, unbarmherzigen Mörder mit dem Hungertod gestellt hat. Ich begehrte: daß die Gewalthaber Europens dem Carl Theoder sein Räuber- und Mörderhandwerk niederlegen machen, den Unglücklichen eine unparteiische Kommission, wo die Sache in meiner Gegenwart in Kürze berichtet seyn könnte rc., verschaffen möchten, weil ich mich nicht mehr vom Hofrath rc. beurtheilen lassen wollte. Ich bemerkte: daß der Fiscus am 29sten Dezember 1795 weder einen Schein vom 10ten Dezember 1759 per 100 fl., noch die Quittung vom Monat Oktober 1764 per 2000 fl. nicht, sondern nur eine Haftscheins-Abschrift mit einer, Gott weis von wem, hinaufgeschmirte Quittung, NB. vom 9ten November 1764 per 344 fl. Nachlaß, und als wenn am 12 Nov. 1764 2000 fl. bezahlt worden wären, produciren konnte, also den Wagnerischen Haftschein, den er doch am 24sten Oktober 1793 in Original haben wollte, nicht producirte, weil ihm das hier bey den §§ VIII, IX und X bemerkte Attestat von 1701 mit der Wagnerischen Unterschrift erst später eingefallen, also im Wege gestanden seyn muß. — Daß der Fiscus, an den 4888 fl. keinen Abbruch, keinen Nachlaß, keine Fristen oder baare Zahlung beweisen konnte, daß es das Ansehen hat, als wenn Carl Theodor, der doch keine Schulden bezahlen, nur die Schulden-Fonds beziehen, und die 2444 fl. rc. von der Theresia Dulac par force erben will. —

Mein zweyte Druckschrift wurde auch nicht widerlegt, sondern nur so viel möglich gesammelt; dann hat die Regierung am 10ten April 1798 zwey Bogen so betitelte Nachrichten, die von niemand unterschrieben waren, ausgestreut, die Gegner waren (wie am 28sten Jenner, 4ten März und 24sten Oktober 1793 ꝛc.) noch am 10ten April 1798 aus lauter Raubsucht staar blind, weil sie wegen der 1sten und 2ten Klasse die, bey den §§ I, VII und IX bemerkte, Präscription als Haupt-Einwendung, die Exceptions-Beylagen N.° 2, 3, 4, 5, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21 und 22 und den Dulacischen Brief vom 16ten Dezember 1712 an Wilhelm als Gegen-Beweis fälschlich anführten, als wenn Dulac nicht die Mittel, um diese Rechnungs-Reste zu bestreiten, auch mehr Einnahme gehabt hätte, und als wenn Maximilian Emanuel bemittelt gewesen wäre. Daß aber durch die, im Attestat vom 20sten März 1701 und in den geheimen Rechnungen bemerkte Worte: daß Dulac für seine vier gastos secretos Rechnungen noch einige Gegensatisfaction erhalten, und Anno 1713 als unbezahlt in der Dulacischen Verlassenschaft gefunden worden sind, dann daß die geheimen Reste passirt werden sollen; und durch die von § I bis IX bemerkte Geschichte ihre Abfertigung finden! doch aber in der, §§ XII und XIII bemerkten, Schrift das Mehrere gesagt werden wird. — Dann ist wegen der 1sten, 2ten und 4ten Klasse noch fälschlich gesagt worden: "als wenn „ den 9597 Liv. 14 S. die exceptio illiquidi ent„ gegenstünde; als wenn der Fiscus auf die Production „ gedrungen hätte, und ich nicht bey der anberaum„ ten Productions-Kommission vor Gericht erschie„ nen, als wenn der Rechtshandel wegen der 1sten, „ 2ten und 4ten Klasse bis auf die rückständige Pro„ duction geschlossen wäre, (wo doch meine Ankunft

„ zur Production nicht gestattet, und wo ich doch
„ wegen der 1sten, 2ten und 4ten Klasse die Fiscali-
„ sche Duplic nicht in Händen und widerlegt habe),
„ daß die Sache blos wegen der rückständigen Pro-
„ duction, weil ich meine Documenten und die Even-
„ tual-Abrechnung mit nach Frankreich genommen
„ habe, noch zur Stunde steht, und daß der Hofrath,
„ (gegen den ich doch öffentlich protestirte), auch
„ wegen der Eventual-Abrechnung, (welche der Fis-
„ cus doch als ein unnützes Papier erklärte, aber
„ wegen der 144336 Liv. 19 S. 3 D., weil er die
„ Bezahlung der 153934 Liv. 13 S. 3 D. nicht
„ beweisen kann, jezt für sich geltend machen will,
„ und wo die Eventual-Abrechnung in München
„ liegt), nicht sprechen kann ꝛc.

„ Daß ich in meinen Druckschriften die Gefühle
„ der Menschheit zu reitzen beabsichtete; daß ich
„ über die 4888 fl. Post kein Document zu pro-
„ duciren, sondern mich blos auf die Akten-Geschichte
„ und Abrechnung von 1703, die vom Fiscus gar
„ nicht widersprochen, bezogen hätte; daß mein
„ vierter Theil per 1222 fl. unter meine Gläubiger
„ vertheilt worden. Und weil ich den, beym § X be-
„ merkten, Prozeß-Schriften-Druck mehrmal in mei-
„ ner Druckschrift vom 1sten Jenner 1798 berührte,
„ ist in den Nachrichten gesagt worden: daß dieser
„ Prozeß, (aber auch nur wieder erst vom 20sten
„ Juli 1793 anfangend), auf kurfürstlichen Befehl
„ wörtlich in öffentlichen Druck gegeben worden
„ sey „.

Wegen der 4888 fl. Post habe ich nach der vor-
stehenden Geschichte nichts zu produciren gehabt,
und habe mich auch nicht auf die, bey § II bemerkte,
Kammer-Abrechnung von 1703, (die falsch ist, und
in welcher die 4te gastos secretos Rechnung per
2615 fl. 6 S. als bezahlt fälschlich eingeflickt wor-

den ist), sondern auf den Wagnerischen Haftschein und Akten-Geschichte, welche der Fiscus widersprechen wollte, bezogen. — Der Fiscus, wie bey § X bemerkt, konnte am 29sten Dezember 1795 den Wagnerischen Haftschein von 1703 mit der hierauf ausgestellten Quittung rc. nicht produciren; und weil der Fiscus mein hier oben in der Druckschrift vom 1sten Jenner 1798 bemerktes Vorschreiben am 10 April 1798 nicht widersprochen, und wegen des Wagnerischen Haftscheins nichts anders bewiesen hat; so sind weder die 4888 fl. noch die Hälfte per 2444 fl. der Theresia Dulac vergütet worden, also liegt das Falsum, daß auch Carl Theodor die 2444 fl. von der 103 Jahr alten, blos aus Elend gestorbenen Theresia Dulac erben, und den Unglücklichen par force rauben will, klar vor Augen! —

Und der Fiscus hat seit 1791 bis daher die Production hintertrieben, auch ist bis auf diese Stunde nichts von den bey § X und hier gemeldten Prozeßschriften im Drucke öffentlich erschienen!

Erst nach einer Menge kostspieliger Bitt- und Vorstellungs-Schriften, (damit die verschiedenen Advokaten und Hofraths-Sportel-Taxen die vorgeblich zu Recht erkannten 2444 fl. ganz allein an sich rauben, und nachdem der Kurfürst auch den Arrest auf mein Eigenthum, nur in so weit als es meine Gläubiger betroffen, gehoben hat), sind die 2444 fl. über Abzug der Unkosten im Monat März 1798 meiner Schwägerin, und im Monat May 1798 meinen Bayerischen Gläubigern, nicht unbekränkt ausbezahlt worden; mir aber, (ungeachtet ich seit 1790 über 12000 fl. Schaden, gar alles aufgeopfert, seit 1794 Welt bekannt im tiefsten Elend mein ganz gemordetes Leben von ungewissen barmherzigen Gnaden-Bröcklein Brod und Wasser, rc. friste), ließ man keinen Judenheller von den 1222 fl. zukommen.

NB. Man ist bey dem fiscalischen Diebs-Arrest vom Monat August 1795, (ungeachtet ich am 3ten May 1794, vor meiner, bey dem § X bemerkten, Abreise vorschrieb, daß ich, wann ich keine Gerechtigkeit erhalte, anderswo um Gerechtigkeit rufen müsse; ungeachtet ich in meiner Schrift vom 1sten September 1795 um die Aufhebung des fiscalischen Arrests bat; und wo der Kurfürst am 10ten November 1795 meine Ankunft zur Production nicht bewilligte); noch Anno 1797 und 1798 stehen geblieben! Man hat mich, nachdem sie mich über diebisch ausgeraubt und beynahe gemordet hatte, so behandelt, wie die fränkische Nation ihre Freyheits-Feinde, die rebellischen Emigranten: kurz die Carl Theodorische Regierung wollte mich um mein blutiges Eigenthum bestehlen, und mich aus Raub-Rach-und Mordsucht den Hungertod, (den ich auch schon öfters ohne Gefühle der guten Menschheit gestorben wäre), sterben machen; welches die großen Akten-Geschichte, meine Korrespondenz und lebende Zeugen in Ueberfluß beweisen; und doch wurde am 10 April 1798 in den grundfalsch, Volksbetäubenden Nachrichten heimlich ausgestreuet: als hätte ich die Gefühle der Menschheit zu reitzen beabsichtet. — Den Advokat Mußinan habe ich (wegen seiner von 1791 bis 3ten May 1794 mir angerechneten verpfuschten Schriften per 1056 fl. 25 kr., laut der mir unterm 4ten May 1794 ausgestellten Recognition) dergestalten befriedigt: daß er wegen des verbliebenen Restes weder von mir, noch von meiner Schwägerin nichts mehr fordern wollte; allein er, und seine älteste Tochter, hat, wegen seiner, seit 1795 in der 4888 fl. Sache abgefaßten, elenden Schriften, meiner Schwägerin von ihren bey weitem nicht in Rest verbliebenen 1222 fl. im Monat März noch 400 fl. und weiters von der Ernestina von Löfen in Am-

berg (eine meiner Gläubiger, die seit 1794 meine hauptsächliche Retterin machte, und mir 200 fl. in meiner zum Todtschießen hergerichteten Lage noch länger borgen und schicken wollte), auch 200 fl. in Summa 600 fl. von obigen 2444 fl., diebisch, ja mörderisch inbehalten, und vor seinem Tod verzehrte, wovon auch nichts mehr zu hoffen ist, die aber doch in Prozeß NB. bey dem Hofrath schlafend liegen bleiben. — Ungeachtet dieser respectiven gestohlenen 600 fl. begehren die mußinanische Familie, laut Brief vom 30sten Juli 1798 von oben schon gemeldtem Sighard, noch weiters 338 fl. — Also haben die verschiedenen Advokaten, nur seit 1790 und die Hofraths-Taxen (ohne die weitere viele 1000 fl. Unkosten und Schaden, dann unbeschreibliche Aufopferungen zu zählen) weit mehr bezogen, als die Anno 1797 vorgebliche zu Recht erkannte 2444 fl.; da doch die Schuldenwerks-Konstitution vom 23sten September 1749, der codex jud. cap. 3, § III et annot. ibid. lit. c. und Hofraths-Ordnung vom Jahr 1749 Art. 3, § V in Kürze haben wollen, " daß, wie „ bey dem § III schon bemerkt, die liquid-erkannte „ Forderung, mit Kapital und Interessen, auch ohne „ zu verursachende Unkosten bezahlt werden sollen! „ daß Seine kurfürstliche Durchlaucht auch in eigener „ Sache der Gerechtigkeit ihren graden Lauf be„ lassen, damit weder Inn- noch Ausländer sich „ über Unrecht oder Gerechtigkeits-Verzögerung zu „ beschweren Ursache haben „ .

Schon am 3ten May 1794 wollte ich wegen einer Menge Gründe den Hofrath übergehen, und am 1sten Jenner 1798 habe ich öffentlich erklärt: daß ich mich nicht mehr von diesem Richter, weil dieser nach der großen Akten-Geschichte mit meinen Feinden, die raubsüchtige und langsame mörderische Karten mischt, beurtheilen lassen wollte, der mir aber laut den Nach-

richten vom 10ten April 1798, wiederholt aufgedrungen, und mir die so oft begehrte kommissionalische unparteiische Handlungen nicht gestatten wollte; so habe ich am 24sten März, laut des Straßburger Weltboten und laut der Ankündigungen an das Publikum Ende May 1798 wiederholt erklärt,
„ daß ich mich nicht mehr von diesem Hofrath rc.
„ bestehlen, sondern mein Geschäft von einer un-
„ parteiischen Kommission in meiner Gegenwart
„ berichtigen lassen will „.

Wegen der mir seit dem 10ten November 1795 nicht bewilligten Ankunft zur Production (wodurch andere unschuldige arme Tröpfinnen unverantwortlich verkürzt worden), wegen der 4888 fl. und gestohlenen 600 fl. Sache, wegen der 4ten Klasse, wo die Papiere bekanntermaßen seit 1797 in München beym Mußinan anliegen rc., und weil der Hofrath doch mein Richter, respective langsamer Mörder mit dem Hungertod verblieben ist; so habe ich am 5ten Juni, 1sten Augst, 18ten Oktober, 3ten, 25sten November, 25sten Dezember 1798 und 6ten Februar 1799 dem Kurfürst, dem schon wieder neuernennten Proponenten v. Zwack, wo ihm noch der Baron Lösch beygegeben, und dem Hofrath Vorstellungen, aber auch wieder fruchtlos, überschickt. —
« Nur auf meine Schrift vom 25sten November
„ hat der Kurfürst am 6ten Dezember 1798 den
„ Hofrath wegen der 4888 fl. Sache, auch wie
„ weit es mit diesem Dulacischen Prozeß gekom-
„ men, und um die zu treffende Gegenverfügung
„ wegen der, von mir seit 1791 so oft gebetenen,
„ Kommission und gütlichen Vergleichs-Handlun-
„ gen rc., befragt „.

Nach diesem, hat weder der Kurfürst noch die Ministers rc. meine Menge Schriften seit 1795, noch die, von der bayerischen Regierung selbst,

unterm 10ten April 1798 bis zu Rastadt ausgestreuten Nachrichten gelesen; die 4888 fl. Sache ist bereits im Ueberfluß gezeigt worden, und weil der Kurfürst meine Ankunft zur Production, seit dem 10ten Nov. 1795, nicht gestattete, so ist der ohnehin aus Zahlpflichtigkeit beschlossene Prozeß um keinen Haarstrich weiter für Unglückliche gekommen. Auch die vom Kurfürsten an Hofrath verlangte zu treffende Gegenverfügung, wegen einer so oft begehrten Kommissionalisch=unparteyischen Behandlung, beweis't: daß Karl Theodor nie zu zahlen gedachte, sondern nur rauben und uns mit dem Hunger=Tod, weil ich nicht vom Luft leben kann, langsam morden will. Der Proponent von Zwack, resp. der Hofrath hat am 2ten Jenner und 6ten Febr. 1799 falsche Berichte erstattet, und die abverlangten Gegenverfügungen (wegen der Kommission, wo der Hofrath sich als Richter aufgedrungen) als langsames Todes=Urtheil an den Kurfürsten abgeschickt. Endlich ist Karl Theodor, der seit 1778 unsern Räuber und langsamen, unbarmherzigen, gefühllosen Mitmörder machte, (und wo ich Doktor und Chirurgus zur Untersuchung meiner aufrufe) über dem Rauben und Würgen, am 16ten Febr. 1799, durch einen Schlagfluß schnell, ohne Zweifel vors Gericht Gottes berufen worden, um da über sein schlecht versehenes Oberamt und über seine, in öffentlichen Druckschriften weltbekannte Sünden, 2c. Rechenschaft zu geben!!!

§. XII.

Weil Leute, und ich es auch glaubte, daß der neue bayerische Landes=Regent, Maximilian Joseph, eben so gütig als gerecht, und Machtsprüche vorbey seyn werden; so habe ich dem Handelsmann Peter Stangha eine Bittschrift für meine Schwä=

gerin an Se. kurfürstl. Durchl. gesendet, welche eine kleine Geschichte von 1683 bis 1790, auch wegen aller 4 Klassen Forderungen und wegen des, bey den §§ II, IV und X bemerkten Guts, Mülbertshoffen enthaltend, vom 8ten Merz 1799 dadirt, vom Advokat von Faßmann in demüthigem Ton abgefaßt, und die von meiner armen Schwägerin dem Kurfürsten übergeben worden ist; aber auch dieser neue Landes-Regent, (der durch meine Druckschriften, seit 1794, unsere unglückliche Lage gut wissen mußte), hat am 20sten Merz 1799, mittelst Resolution hauptsächlich gesagt: „ daß „ Se. kurfürstl. Durchl. die Akta, mittelst Bericht, „ vom 6ten Febr. 1799, zurückschließt, daß der „ kurfürstliche Hofrath sich auf alle Art bestreben „ solle, den Prozeß zu beschleunigen, und zur „ Erledigung zu bringen; daß Se. kurfürstliche „ Durchl. aber auch nicht gesinnt sind, höchst Dero „ Fiskum betreffende Sache durch eine besondere „ Kommission instruiren und verbescheiden zu las- „ sen, sondern daß der Hofrath auf die Pro- „ duction, worauf es nach Angabe beyder Theile, „ und von demselben eingesandten Prozeß-Ge- „ schicht ankommt, ohne längern Verzug, das „ Rechtliche zu verfügen, auch auf die eingereichte „ Vorstellung, von der Wittib Josepha Kopp, die „ geeignete Rücksicht zu nehmen, und wegen des ge- „ betenen Advokaten, ex officio, das Nöthige „ zu besorgen hätte. „

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Freyherr v. Hertling.

Die Hofraths-Signatur, vom 3ten April 1799, heißt in Kürze: „ daß der Hofrath wegen der „ Production die Akta zur Hofkammer, um die „ fördersamste Erinnerung ante sententiam ge-

„ schlossen habe; und daß das Hofkanzler-Amt, „ der Hauptmann Koppin und Consorten, einen „ Advokaten ex officio geben sollen.„

Hofraths-Präsident.

Hierauf kommt nur so viel zu bemerken: daß der Hofrath sich selbst als Richter, und uns wiederholt aufgedrungen worden ist, der Proponent Zwack und der Hofrath hätten die 4888 fl. und 600 fl. Sache berichtigen, uud die öfters gemeldte, ohnehin ungerechte Resolution, vom 10ten Nov. 1795 aufheben machen sollen, damit ich Reisegeld erhalte, und um bey der Production die Rechts-Nothdurft für Unglückliche besorgen zu können. Dann hat der Hofrath meine Schrift vom 1sten August 1798, die blos für die 4te Klasse (weil die zu producierenden Papiere in München sind) geltend ist, auch für die 1ste und 2te Klasse geheime, fälschlich geltend machen wollen.

NB. Nur die, bey § XI bemerkten fränkischen Friedens-Gesandten (weil die fränkische Regierung meine Forderungs-Sache in Consideration nahm) hätten sich für mich verwendet, allein sie sind am 29sten April 1799, nahe bey Rastadt, ꝛc. von den kaiserlichen Husaren schändlich gemordet worden, und so gieng der ungerechte Krieg wieder an! —

Nachdem der Hofrath schon wieder mit dem Hofkammer-Fiskus die parteyischen heimlichen Karten zu mischen anfieng, die Hofkammer den Hofraths-Akt dem Fiskal Krenner, (ungeachtet er zum Hofkammer-Referendär befördert, und ungeachtet ich schon öfters gegen diesen gar so gefühllosen Menschen, der nicht mehr als Fiskal gegen uns zu arbeiten hätte, protestirte), abgegeben, weil Krenner das langsame Würgen trefflich versteht; der ehemalige Fiskal, jetzt Referendaire Krenner, hat aber die begehrte fördersamste Erinnerung, we-

gen der Production, auf welche er doch, wie § XI zu lesen war, drang, nicht abgegeben; ich habe daher unterm 25sten Juli 1799 eine Vorstellung (in welcher die Munizipalität und Departement von Straßburg meine unglückliche Lage und Armuth bezeugten, dem oben gemeldten ex officio benannten Advokat von Faßmann für den Kurfürsten zugeschickt, der sie, nebst noch andern Schriften am 3ten August Sr. kurfürstl. Durchl. und dem Hofrath, der laut Briefe, oft so mußte, aber jetzt ganz anderst gegen mich handeln wird, übergeben, wo wir in unserer erbarmungswürdigen Armuth um die ganze Entrichtung der 4888 fl. Sache, auch wegen Berichtigung der Mußinanischen gestohlenen 600 fl., und um ein Salvum-Conductum, damit ich zu der Production kommen kann; auch, daß wegen der 4ten Klasse indessen die Production gemacht, und das Rechtliche ohne Verzug verfügt werden möchte, gebeten haben; allein wir erhielten keine Antwort. Man hoffte in München, daß weil die Hofraths-Präsidenten, Töring und Sandizel, durch die Grafen Taufkirch und Arco ersetzt worden sind, daß der Justiz-Gang besser gehen werde. Nachdem ich, als so oft Geprellter, wohl sahe, daß auch dieser Kurfürst, noch weniger der Hofrath, und der Fiskus, gar nicht die Beschleunig-, die Beendig-, und die Rechts-Verfügung wollten, so habe ich in meiner, wiederholt zum Todtschießen hergerichteten Lage, am 13ten Okt. 1799, wieder eine Vorstellung an den Kurfürsten gesandt; allein es wurde nicht auf meine, noch auf die Faßmannischen Schriften attentirt, und die, am 3ten April 1799, begehrte fördersamste Erinnerung wurde nicht abgegeben, nur ist der Akt aus den Krennerischen Händen gewunden, und dem Fiskal, Grafen von Arco, zu Abgebung der Erinnerung behändigt worden, und

wo, nach dem obigen, auch gar nicht redliche von Zwack und Baron Lösch, schon wieder zwey neue Proponenten, der von **Effner**, und Graf **Lambert**, ernennt worden sind, welche sich auch nicht, (wie die vorhergehenden Proponenten, Hartmann, Cortin, Mann, Zwack, Lösch) in das Krennerische D.... werk orientiren werden, das dann die langsame Mörderey mit dem Hungertod in Kürze vor Augen legt.

Der Advokat von Faßmann, und der Peter Stangha schrieben mir unterm 16ten, 17ten und 28sten Nov. 1799, hauptsächlich: A) „daß es „heißt, daß die Hälfte der 2444 Patacons oder „4888 fl. der Theresia Dulac bezahlt, bescheint „worden sind, daß der Fiscal, Graf von Arco, „die Proponenten von Effner und Graf von Lambert einstimmig die Existenz der Quittung von „der Theresia Dulac versicherten, welche der von „Effner dem Stangha zeigen wollte; daß der „kurfürstl. Hofrath, den von Faßmann, wegen „seiner ad intimum gestellten Bitte, um nochmalige Bezahlung einer Hälfte per 1222 Patacons „der 3ten Klasse, unterm 31sten Oktober et publ. „16ten Novemb. 1799, die Abweisung bedeutet „und an die Rem judicatam angewiesen hat. „B) Daß Se. kurfürstliche Durchl. sich bey Dero „Hofrath in Streitsachen der Josepha Kopp und „Consorten, contra Fiscum resp. Schuldenwerk, „wegen Peter Dulacischer Rechnungs-Ausstände, „dermahl puncto productionis documentorum s. a. umständlich, schriftlich, Re- und Correlation haben ablegen lassen, und erkennen, „daß beyde streitende Theile, die in ihren Schriften angelegten, zur Gründung ihrer Forderung „oder Einwendungen angeführte Urkunden, Rechnungen ꝛc. die Originalien, in Hinsicht der 3

„ noch übrigen Forderungs-Klassen als gastos se-
„ cretos, dépenses secrettes, und Kammer-Aus-
„ gaben, Rechnungs-Resten, bey der, zu diesem
„ Ende, beym Hofrath lapis fatalibus anzusetzen-
„ den Productions-Kommission, sub pœna præ-
„ clusi, vorzuweisen haben. „ München, den
31sten Oktober, und publ. den 16ten Nov. 1799.
Graf v. Taufkirch, Präsident.

Hierauf sagte der von Faßmann: „ daß nach
„ 60 Tagen, wenn kein Theil gegen diesen Sen-
„ tenz appellirt, eine Kommission zur Production
„ angesetzt, wo aber die Gegenwart des Freunds
„ Kopp nöthig ist; und der Peter Stangha sagte:
„ daß der Fiskal Graf Arco nicht gegen mich ap-
„ pellirt; endlich C), daß Se. kurfürstl. Durchl.
„ den von Effner zu sich berufen, selben um die
„ Lage dieses Prozesses befragt haben, und selbst
„ die Beendigung dieser Sache wünschen. „

Ad A) nur so viel: laut der großen Akten-Geschichte, werden die Dulacischen Erben, seit 1752, von lauter Geschicht-Akten-Unkündigen, und zugleich boshaften Volks-Beamten, gemartert, ins Elend gestürzt und langsam gemordet! Es ist am 15ten May 1793 wohl gar gesagt worden: daß die 4888 fl. der Theresia Dulac, gegen ihre und Pruckmayer auf das Wagnerische Original-Haftpapier ausgestellte Quittung, vor 29 Jahren, resp. Anno 1764, abgeführt worden sind, das aber, wie bey den §§ VIII, IX, X und XI bemerkt, nicht wahr ist.

Der erst benennte Fiskal, Graf Arco, wie auch die erst bestellten Proponenten von **Effner** und Graf **Lambert**, wie der Advokat von **Faßmann** und **Peter Stangha** (ohne Geschicht-Aktenkenntniß, auch ohne eine Wagnerische, ohne einer Theresia Dulacische und ohne Pruckmayerische Hand-Unterschrift in Händen zu haben oder zu kennen),

konnten nicht wissen, auch die Existenz der Quittung nicht versichern, und wo die Quittung, wann eine bestünde, im fiskalischen, nicht aber hofräthlichen Akt eingesehen werden müßte. Kurz, der Arco, der Effner, der Lambert, und der kurfürstl. Hofrath, konnten die Bezahlung der Hälfte per 2444 fl. an die Theresia Dulac, (welche dann auch, nach der vorstehenden Geschichte, eine ganz neue Zahlung ist), nicht ehender versichern, bis sie mit Augen diese Zahlung in den Schuldenwerks-Büchern in gehörigen Rubriken per Ausgabe geschrieben gesehen haben: dann erst stünde ihnen die Erklärung vom 15ten Nov. 1775, und die gegentheiligen Widersprüche von 1777 bis daher im Wege!

Wann gesetzt, der Theresia Dulac von 1759 bis 1764 in Terminen, oder Anno 1764 baar 2444 fl. bezahlt worden wären, so wäre die andere nicht minder liquid gewesene Hälfte, per 2444 fl. nebst Interesse seit 1752, und die uns so boshaft verursachte viele 1000 fl. blutige Unkosten der Klement Dulacischen Branche, nämlich meiner Schwägerin und mir zu bezahlen gewesen! Nachdem aber die Hälfte per 2444 fl. der Theresia Dulac nicht abgeführt und nicht von ihr bescheint worden sind, so ist es unstreitig, daß man die seit 1790 so sehr bedrückte, und die seit 1794 mit dem Hungertod streitende letzte Dulac- und Koppische Ueberbleibseln um die Theresia Dulacische Hälfte, per 2444 fl., um die Interessen ab 4888 fl. seit 1752, und um die uns seit 1752 verursachte viele 1000 fl. Sollicitations- und Prozeß-Unkosten, (ohne den, bey den §§ III, VII, IX und XI bemerkten Gesetzen, gemachten Bemerkungen, und fiskalischen Hofkammer Vorschreiben), par force bestehlen will: weil der Hofrath auf ihren Sentenz vom 31sten May 1797, (ungeachtet unser vielfältiges Vorstellen vom 20sten

Juli 1797, bis 13ten Okt. 1799) noch am 16ten Nov. 1799 und so weiters verharret; die rechtsgelehrsame Dieberey gegen Unglückliche liegt also klar vor Augen! NB. Der große Räuber Kartusch, ließ nur Reiche bestehlen, und hat den Armen Gutes gethan, und wurde gerädert! Meine brave Vorfahren wurden wegen Gerechtigkeits = Verzög-Verweigerung, und ich mit lauter mir gebührenden, unparteiischen, fördersamsten 2c. Gerechtigkeits-Zusicherungen; endlich mit Gerechtigkeits-Verweigerungen rein geplündert, in Schulden versenkt, und langsam gemordet. — Es ist Gott, mir, der Menschheit, und der bayerischen Regierung viele Jahre gut bekannt, daß mir seit 1790 mein Leben millionenmal zur Last gemacht, und ich seit 1794 mein gemordetes Leben mit barmherzigen, ungewissen Gnaden-Bröckchen 2c. fristen muß.

Es steht geschrieben: „ Liebe Gott, deinen Mitmenschen: begehre nicht, was nicht dein ist: stehle und morde nicht. „ Unglückliche zu bestehlen ist eine himmelschreyende Sünde! Also begehren, die seit so vielen Jahren von der bayerischen Gerechtigkeits-Liebe so schändlich ausgeraubte, ganz von allem entblößte, und beynahe gemordete am Grab stehende letzte Dulacische Erben, der Theresia Dulac nicht bezahlte 2444 fl., nebst den Interessen von 4888 fl., seit 1752, und die bey § VII, vom Hofkammer-Fiskus selbst berührten Prozeß-Unkosten, welche die Unglücklichen auf das fiskalische streitsüchtige Spiel setzen mußten! —

Ad B). Die 4 Gastos secretos-Rechnungen, (wovon die drey Paquets justifications und die 4te Original-Rechnung, per 2615 fl. 6 S., wie bey den §§ I und II bemerkt, unter der kurfürstl. Obsignation nebst Inventaire den Erben spollirt, und laut Attestat vom 20sten Merz 1701, Haft-

schein für die 4te Rechnung ausgestellt werden muß) nebst dem erstgemeldten Attestat: dann die zwey Dépenses secretos-Rechnungen und die öfters bemerkten Eventual-Abrechnungen, sind auf höchsten Befehl Anno 1755 und 1775 kommissionaliter producirt worden, ohne daß die Kommission, wie bey den §§ II, III und IV bemerkt, gegründete Einwendungen machen konnte. Nach diesem wäre ich, laut cod. jud. cap. 11, §. 5, 7, N.° 2, 3 und 8, keine 3te Production mehr schuldig! Ungeachtet dessen, habe ich seit 1791, die Production (die der Kurfürst am 31sten August 1792 selbst befohlen hat, und wie es bey den §§ VI, VII, IX und X in Kürze bemerkt werden kann) sehr oft, aber immer fruchtlos, angeboten. Der Hofrath hat zu Ende des Dezemb. 1794, und im Monat August 1795, die Original-Production dekretirt; aber die Gegner haben von 1791, bis daher die Production hintertrieben, weil sie die am 4ten Merz, 24sten Okt. 1793 und 10ten April 1798, fälschlich vorgeschriebene Data, viele Papiere, Urkunden, Beweismittel, stattliche Behelfe, und die aufgefundenen muthmaßlich-tauglichen Gesetze rc. nicht produziren können! Vermöge der § XI kurz berührten, vom Fiskus abgefaßten, am 10ten April 1798, bis zu Rastadt bey dem Friedens-Gesandten ausgestreuten Nachrichten wurde (zwar fälschlich) gesagt: als wenn der Fiskus auf die Production gedrungen hätte. Dann haben der Hofrath und der Kurfürst, wiederholt am 2ten Jenner, 6ten Febr., 20sten Merz, 3ten April, wo nach diesem endlich der Hofkammer heimliche Erinnerung eingelaufen, und uns nicht zur Einsicht gegeben worden ist, am 16ten Nov. 1799, die Productions-Anträge dekretirt; also hätte kein 60 Tage langer Termin anberaumt werden sollen, weil

nach den erst gemachten Bemerkungen, wir Verunglückte wegen der Production, wie bey § VII zu lesen, pressirten; und weil der Fiskus auf die Production gedrungen hat, so hätten die streitenden Theile nicht mehr appelliren können!

Unsern Nothstand haben unsere Gegner schon Anno 1793 selbst vorgeschrieben; und weil die Resolution vom 10ten Nov. 1795, weltbekannt, ein ungerechtes Machwerk ist, so hätte der Hofrath (der, laut Briefe, oft so mußte, aber jetzt ganz anderst gegen mich ꝛc. handeln will) sich, nach der Resolution vom 20sten Merz 1799, auf alle mögliche Art bestreben sollen, diesen Prozeß zu enden; um dieses zu bewerkstelligen, hätte der, sich aufgedrungene, Richter, die ungerechte Resolution vom 10ten Nov. 1795, um so mehr aufheben machen sollen; weil die ehemalige Hofkammer, mit all ihrer großen Rechtskenntniß, dem, durch meine Schriften vorgeblich beleidigten kurfürstl. Diener, die am 10ten Jenner 1795 versprochene Genugthuung nicht durch den, bey den §§ X und XI bemerkten, falschen, auch nicht öffentl. erschienenen Prozeßschriften-Druck, verschafft hat, noch verschaffen kann! — Der sich, nicht löblich, als Richter aufgedrungene Hofrath hätte (wie ichs und meine arme Schwägerin, am 5ten Juni, 1sten August, 18ten Okt., 3ten und 25sten Nov., 25sten Dez. 1798, 6ten Febr., 8ten Merz, 25sten Juli, 3ten August und 13ten Oktob. 1799 gebeten und ꝛc. begehrt haben) die 4888 fl., 600 fl. und 4te Klasse Forderungs-Sache, berichtigen, das Rechtliche verfügen sollen, damit ich Reisegeld und ein Salvum-Conductum erhalte, indem ich bey der Production unumgänglich nöthig bin, und weil ich auch zugleich meine Documenten, wie seit 1795 schon bekannt, ungeachtet die Regierung es wünscht, nicht aus Händen gebe! — Also hat

der Hofrath, auch nach Karl Theodors Tod, noch nicht anderst gegen mich, gegen mehrere andere, zum Theil auch Unglückliche gehandelt; kurz, unter dieser Regierung, und unter der Taufkirch- und Arcoischen Präsidentenschaft ist kein Buchstaben von der Resolution vom 20sten Merz 1799 befolgt worden, wohl aber hat sich der Hofrath mit dem Fiskus auf alle mögliche Art bestrebt, daß unser Elend sich stündlich vermehrte; weil das unbarmherzige, langsame Würgen mit dem Hungertod, der mir stets vor Augen schwebt, kein Ende nimmt.

Ad C). Daß ich seit 1790, auch das unschuldige Opfer, auf die schändlichste Art verunglückt, beynahe ganz gemordet worden bin, mit dem Hungertod streiten muß, und wegen was der ungerechte Prozeß um keinen Haarstrich weiters geht, ist durch verschiedene Druckschriften in ganz Europa bekannt; und in München muß es jedes Kind wissen, daß nur der Regierungsraub, ungerechte Rach- und Mordsucht die Hauptursache ist.

Nach Karl Theodors Tode glaubten die Menschen, daß Se. kurfürstl. Durchl. Maxim. Joseph gütig, gerecht seyn, auch den im Unglück schreyenden, verfolgten, über barbarisch-bedrückten ꝛc. Kopp, auf der Stelle zurückrufen, und die Sache gründlich, unparteyisch untersuchen lassen werde; allein der neue Landes-Regent, hat erst nach vielen Monaten den erst kurz benennten Geschicht- und Akten unbewanderten Proponenten von Effner (der sich in vielen Jahren nicht in die vom Fiskus verwirrte, über 6 Schuh hohe Akten finden wird) um die Lage dieses Prozesses befragt. Nachdem ich niemals ein Lügner, wie es unsere Gegner so viele Jahre sind, war, so hätten Se. kurf. Durchl. sich schon in meinen ausgestreuten Druck-Schriften, auch letzten Schriften, vom 25sten Juli und 13ten Oktober 1799 ersehen

können, daß die 100 Jahr alte Forderungs-Sache, ohne Schriften-Wechsel, durch eine unparteyische Kommission, in meiner und des Fiskus Gegenwart, in einigen Stunden instruirt, verbescheidet, beendigt werden kann; aber der neue Landes-Regent ist bey der ungerechten Resolution vom 20sten Merz 1799, wo die Sache beym Hofrath gesetzwidrig, ewig verzögert wird, stehen geblieben, und hat weder auf die unterm 8ten Merz und 3ten August in demüthigen, noch auf meine, am Rande des Grabes, in männlichem Ton abgefaßte Vorstellungen, vom 25sten Juli (in welchen meine schreckliche Lage bezeugt worden) und 13ten Okt. 1799, (wo ich vorschrieb, daß ich Gemordeter keinen Heller Geld, kein Brod, kein Holz, keinen Credit, auch daß mir, weil ich mir seit 1790 nichts mehr ankaufen konnte, alles am Leibe modert; daß ich nicht vom Luft ꝛc. leben kann, und daß, wenn meine Schriften nicht die Wahrheit verhehlen oder gefallen sollen, man nur die Unglücklichen zahlen möchte ꝛc.) keine gerechte Rücksicht genommen, auch keine Resolution ausfertigen, oder über das Mülbertshoffische Gut, über die 4888 fl., 600 fl. und 4te Forderungs-Klasse das Rechtliche, für die, seit 1794, im tiefsten Elend schmachtende, verfügen lassen hat! Also ist es nach der großen Akten-Geschichte richtig, und, wie ichs am 25sten Juli und 13ten Oktob. 1799 im voraus sagte, daß weder die älteren, noch der neue bayerische Landes-Regent, nie die Beendigung dieser großen Forderungs-Sache ernstlich gewollt oder gewunschen haben! —

Wann dieser Kurfürst (der aber auch nur die öfters gemeldte große Schulden-Fonds beym Volks-Schweiß fortbeziehen läßt, und diese Landes-Schulden nicht zu zahlen gedenkt) diese alten Klagsache, ja diese scandalöse, unbarmherzige, lang-

same Mörderey = Prozedur zu beendigen gewünscht hätte, und die Resolution vom 20sten Merz 1799 nicht auch, wie alle vorhergehenden kurfürstlichen Resolutionen, ein Registraturs = Blendwerk gewesen wäre, so hätten Se. kurfürstl. Durchl. auf meine letzten Schriften und gestellte Petita, das nöthige Reisegeld, NB. von meinem, mir bis daher so ärgerlich inne behaltenen Eigenthum, wie das gebetene sichere Geleit nach Bayern schicken, und all übriges ohne Verzug rechtlich anbefehlen sollen! Es ist aber weder auf die im demüthig = guten, noch auf die von mir im verzweiflungsvollen männlichen Tone abgefaßten Schriften, keine andere Hilfe, als wegen der 4888 fl. Sache, eine despotische Abweisungs=Resolution, und auch am 16ten Nov. 1799, eine falsche Production, dekretirt worden; weil auch seit dem 1sten August 1798, wegen der 4ten Klasse (ungeachtet die, bey den §§ I, II, III, VII und XI bemerkte, Eventual = Abrechnung, resp. Scardeke = unnützes Papier, nichts beweisen kann, und seit 1797 bekanntermaßen in München liegt), weder die Production noch ein Rechtliches verfügt werden will! —

Auch wegen der 1sten und 2ten Klasse geheime, kann ohne habsüchtige Schikane, alles in einigen Stunden eingesehen und berichtigt seyn; Beweis: weil die vom Peter Dulac aus eigenen Mitteln bestrittene Ausgaben durch die kurfürstl. Unterschriften als richtig und schuldig erkannt worden sind; weil die Gegner mit allen ihren, seit 1754, erträumten Muthmaßungen und mit allen ihren, Anno 1793, aufgefundenen, nicht zur Sache gehörigen, dreymal verjährten Beweismitteln, resp. Fetzen Papier und D.... kniffen 2c., keinen Juden=Heller herunter ziffern können. Wo der Fiskus am 4ten Merz 1793, auch selbst vorgeschrieben hat, daß er die

Bezahlung nicht beweisen kann, und daß man die Erben zu bezahlen schuldig ist! Die weitere Prozedur, der Anno 1793 und beschlossene Prozeß, der NB. nie ausgehen darf, beweis't die gegnerische ungerechte Sache, weil sie die Beendigung dieser großen Forderungs-Sache, auf alle Art hintertreiben, die Unglücklichen nicht zu zahlen, folglich zu bestehlen gedenken! — Die alte Karl Theodorische Hab-Raub- und langsame Mordsucht, mit dem Hungertod, liegt also in Kürze vor Augen, welches ich in der, bey dem § XIII bemerkten 200 Bögen starken Dupliks-Replik-Schrift, vom 18ten Juli 1800, wegen der 1sten und 2ten Klasse, noch besser beweisen werde!

§. XIII.

Weil das unbeschreibliche Elend mir jede Minute zu Jahren scheinen macht; weil der, bey § XII bemerkte, 60 Tage lange Termin auch verstrichen war, und ich vom Advokat von Faßmann oder vom Peter Stangha seit Nov. 1799, nicht die geringste Nachricht, wegen der Production ꝛc. erhalten, so habe ich in Rücksicht der 4888 fl. und gestohlenen 600 fl. Sache, am 14ten Jänner 1800 eine Schrift für den Kurfürsten abgefaßt: diese Schrift, nebst zwey Briefen, auch vom 14ten Jänner dadirt, habe ich an obige Faßmann und Stangha mit der Wagnerischen und Theresia Dulacischen, auf dem Fenster nachgemalte Hand-Unterschrift zugeschickt, (NB. die Advokat Pruckmayersche Hand-Unterschrift hätte in meinem Manual oder im Schuldenwerks-Akt in München angesehen werden können) damit der von Faßmann oder Stangha zum Fiskal Graf Arco, und zum Proponent von Effner gehen möchten, um den von § VIII bis XII bemerkten Wagnerischen Original-Haftschein von 1703, nebst der hierauf von der Theresia

Dulac und Pruckmayer ausgestellten Quittung anzusehen; allein ich konnte weder vom Faßmann noch vom Stangha erfahren, ob sie die Schrift nebst Briefen vom 14ten Jenner 1800 erhalten haben, welches dann einen Verdacht in mir erwecken mußte, also muß ich die, beym § XII bemerkte, Existenz vom Wagnerischen Haftschein und die hierauf ausgestellte Quittung rc. selbst einsehen!

Nachdem ich noch keine Antwort und auch von keiner Resolution etwas erhielt, so habe ich in meiner, seit 1794, schon so oft und wiederholt zum Todtschießen hergerichteten Lage, Sr. kurfürstl. Durchl. Maximil. Joseph (der gegen uns Unglückliche weder gütig noch gerecht ist, sondern auf seiner Resolution, vom 20sten Merz 1799, stehen blieb und den Gefühllosen macht rc., der sich auch an die englische Coalition, an den bayerischen Feind, gegen die alten bayerischen Freunde, gegen Frankreich, anschloß), am 18ten Februar 1800 eine nachdrucksame Vorstellung auf der Post zugeschickt; und weil ich noch keine Antwort erhielt, so habe ich am 23sten Febr. und 2ten April 1800 wiederholt dem von Faßmann geschrieben.

Endlich, auf all obiges, habe ich unterm 5ten April und 15ten May, zwey Briefe vom 27sten Merz und 30sten April nebst drey Copien der letzten von meiner Schwägerin eingereichten Vorstellungen, und die hierauf erfolgten zwey kurfürstlichen Entschließungen von dem gar nicht thätigen ex officio benennten Advokaten von Faßmann, der wieder nichts von meiner Schrift und Briefen vom Monat Nov. 1799 bis 14ten Jenner 1800 ansagte, erhalten.

Auf die zwey ersten, gar so spat, vom Faßmann eingereichten demüthigen Vorstellungen, vom 3ten Febr. und 8ten Merz, ist am 14ten Merz

1800 nur diese Entschließung erfolgt: „ daß
„ Wir dem vormaligen Oberlieutenant Kopp,
„ wegen des von seiner Schwägerin Josepha Kopp
„ gebetenen sicheren Geleites, zur Beywohnung der,
„ bey unserm Hofrath angesetzten, Productions-Kom-
„ mission, nicht zu ertheilen gedenken, daß aber
„ demselben freysteht, seine Rechts-Nothdurft,
„ durch einen innländischen oder fremden Bevoll-
„ mächtigten, welchen er hinlänglich unterrichten
„ und mit allem Nöthigen versehen kann, bey der
„ anberaumten Kommission besorgen zu lassen. „

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Freyherr von Hertling.

Ueber diese ungerechte Entschließung hat, am 26sten Merz, meine aus Kummer und Elend beynahe gemordete 64 Jahr alte Schwägerin, resp. der in dieser Causa-Akten unkundige Advokat von Faßmann eine demüthige, ja fußfällige, ziemlich passende Remonstrations-Schrift, daß ich alleinig die Geschichte kenne, und bey der Production unumgänglich nöthig seye ꝛc., übergeben. — Die hierauf unterm 30sten Merz 1800 erfolgte kurfürstl. Abweisungs-Resolution heißt in Kürze: „ daß dem Hof-
„ rath bereits die gnädigste Entschließung vom
„ 14ten Merz eröffnet worden, und dabey sein
„ Verbleiben habe. „

Ex mandat. Sereniss.

Freyherr v. Hertling.

Kobell.

Da die ungerechte Resolution vom 14ten Merz darauf am 30sten noch bestätigt worden, so ist dieß ein Machtspruch, der aber in Rechten nicht bestehen kann! Nach denen, von den Kaisern Sigmund und Friedrich Anno 1414 und 1443, den Kurfürsten von Bayern ertheilten Privilegien, und

nach der Kaiserwahl-Kapitulation und Mosers Reichs-Hofrath-Conclusi Tom I, pag. 1051, Tom. III, pag. 170, § 8 und sequent., sind Ungerechtigkeiten und Machtsprüche nicht erlaubt; dieß hätten doch die öfters bemerkten bayerischen Rechtskenntniß wissen sollen. Auch sind diese Entschließungen, dem bey § XI bemerkten Gesetze und Hofraths-Ordnung rc. schnurgerade entgegen!

Die Gesetze müssen gut, und für alle Menschen gleich seyn, sie mögen hernach beschützen oder bestrafen; hier trifft aber das Gegentheil ein! Ich habe es also in meinen letzten Schriften, vom 25sten Juli, 13ten Okt. und 18ten Febr. 1800, schon zum voraus gesagt: daß die kurfürstl. Resolution vom 20sten Merz und Hofrath-Signatur vom 3ten April 1799, wie die vom Kurfürsten an den von Effner gestellte Frage: daß dieser Prozeß, so schleunig als möglich, zu erledigen sey, und daß der Kurfürst selbst die Beendigung rc. wünscht, auch nur alte Karl Theodorische Blendwerke waren! —

Niemand mehr als ich, kann wohlthätige Gesetze und deren gewissenhafte Vollzieher verehren, weil wenige Menschen von ihrer Nothwendigkeit so sehr überzeugt, und wie ich, das Opfer geworden sind. — Alle Menschen stammen von einem Vater, alle Menschen sind also von einerley Geschlecht und Natur; das Recht erkennt keinen Unterschied der erst seit einigen Jahrhunderten erträumten Geburten, und kennt auch keine Erblichkeit einer Gewalt; Regenten sind Ober-Beamte und Unterthanen ihres Volkes; der ehemalige berühmte Prof. Adam Weißhaupt, als ein geborener Bayer, hat dieses Anno 1787 in seiner Rechtfertigung behauptet; vernünftige Regenten erkennen dieß selbst.

Wer läßt gegen so unschuldige, so schändlich verunglückte arme Waisen wie wir sind, (oder meinetwe-

gen Verbrecher) ihre Rechte nicht selbst vertheidigen, und wer läßt gegen die im Elend schmachtenden 2c. Machtsprüche ergehen? Gute Regenten lassen keine Machtsprüche ergehen. — Die Vernunftswidrigen, so betitelte gnädigsten, Entschließungen vom 14ten und 30sten Merz 1800, resp. langsame Todes-Urtheile, haben in Kürze den Verstand: daß **Wir** (wie § VIII der Gerechtigkeits-Minister sagte) Kurfürst, **wir** Minister, **wir** Schuldenwerk, **wir** ehemalige Hofkammer, jetzt Landes-Direktion, **wir** Hofrath, **wir** Referenten und Proponenten, als ein, schon so viele Jahre, heimlich zusammengeschworenes Komplott, dem Selbst-Prätendenten und Selbst-Bevollmächtigten, immer grundehrlichen, in gutem Rufe stehenden, sogar in den pflichtmäßigen Conduite-Listen sehr gut angeschriebenen, ehemaligen bayerischen, von uns verunglückten Oberlieutenant Kopp, (der auch schon auf die ungerechteste Art im Avancement präterirt worden; den **Wir**: nachdem seine braven Vorfahren wegen Gerechtigkeits-Verzög-Verweigerung rein geplündert und zum Theil aus Elend gemordet haben, auch, als er schon im Nothstand in Schulden versetzt war, am 17ten April 1792, am 28sten Jenner, 7ten Febr., 4ten und 16ten Merz, 15ten May und 6ten Juli 1793, seine gütliche, uneigennützige Vergleichs-Handlungen und unsere Resolutionen vom 9ten Merz 1792, bis 19ten Jenner 1793, mit Füßen stoßen, ihn aus Ueberfluß von Gnaden mit 3000 fl. abfertigen, und die arme Dulacische Descendenz um sämmtliche Forderungen, die **Wir** nie zu zahlen gedenken, prellen wollten, aber uns nicht, wie **Wir** es am 28sten Jenner und 4ten Merz 1793, sicher und stark vermuthet haben, gelungen ist; so haben **Wir**, den schon heimlich abgekarteten Prozeß, der NB. nie ausgehen darf, am

8ten Juli 1793, auf falsche Muthmaßungen, zum Untergang der letzten Erben und dessen Gläubiger beschlossen; damit **Wir** diese herzgute Leute mit lauter Blendwerk betäuben, mit den Worten: das Recht weder sperren, nehmen und unparteyische Gerechtigkeits-Pflege hiernächst ꝛc. angedeihen lassen wollen; Justizmäßig verunglücken, zu Boden strecken können; dann wegen des, endlich, vom verunglückten Kopp rücksichtlich unsers heimlichen Betrugs oder Dieberey, die **Wir** zwar Politik nennen; dann wegen der, dem rechtschaffenen Kopp von allen Seiten zugefügten Uebel, und durch unsere Schuld, von ihm in seinen Druck- und andern Schriften seit 1794, noch sehr glimpflich gesagten, und noch zu sagen mögenden aktenmäßigen Wahrheiten; auch wegen der uns beygelegten Titels, die **Wir** zu unserer Schande noch nicht durch den bey den §§ X, XI, XII kurz berührten, nicht rechtlich anbefohlenen, und nicht erschienene Prozeß-Schriften-Druck von uns wälzen konnten; und wegen der bereits schon am 24 Sept. 1755 und 31sten Okt. 1775 beschehenen, auch wie § XII ad B bemerkt, nicht mehr schuldigen, doch vom Kopp seit 1791 sehr oft fruchtlos angebotenen, aber immer von uns verweigerte, seit dem 31sten August 1792, zwar schon fünfmal nur blendend dekretirten, und seit 1795 von den Dulacischen Erben und ihren Gläubigern öfters fruchtlos gebetenen sicheren Ankunft des verunglückten Kopp zur Production) kein sicher Geleit zu der, beym Hofrath noch nicht anberaumten, Productions-Kommission zu ertheilen gedenken, weil ein so ehrlicher, gefühlvoller Mann, nicht mit seinen aktenmäßigen, vorsetzlichen R..... und L.... M.... handeln kann! auch weil **Wir** selbst schon Anno 1793 und 1798 ꝛc., die Koppische Mittellosigkeit sogar in Druckschriften ausstreuten, und

durch die, bey § X kurz bemerkte, im Monat Oktober 1794 vorgenommene Inquisition und fiskalische Fragen Anno 1795 ꝛc. gut wissen: daß Kopp nicht alle Akten und die fiskalische Duplik-Schrift in Straßburg hat, im allergrößten Elend, ohne Heller Geld, noch Credit schmachtet, und schon längst von gar allem, bis auf das letzte Hemd entblößt ist, dann kaum mehr eine halbe Stunde weit gehen kann, und gemordet am Grabe steht, so steht ihm nicht mehr frey, und kann weder einen Fremden, viel weniger einen bayerischen Bevollmächtigten, der auch noch mehrere Sprachen kennen muß, unterrichten; besonders weil Wir schon wieder ganz neue, dem Kopp nicht bekannte, Muthmaßungen ꝛc. worauf Kopp freylich keine Antwort zu geben schuldig ist, im Hinterhalt haben; hiemit kann er in vielen Jahren keinen Fremden, abgerichtet, nach München schicken. Wir wissen auch, seit 1795, daß Kopp seine Originalien (die wir seit dem 4ten Merz 1793, gern aus seinen Händen gewunschen) niemand mehr anvertrauet, weil er auch selbst bey der Production nöthig ist, also kann er nie einen andern in dem von unserm lieben Finanz-Fiskus recht verwirrte über 6 Schuh hohe Akten resp. Diebswerk, weil er nicht alle Akten und keinen Credit hat, unterrichten, um bey der so oft und erst, am 16ten Nov. 1799, nur blendend dekretirten, aber noch nicht anberaumten Kommissions-Tag die Rechtsnothdurft für Unglückliche besorgen lassen könne. Und weil Wir keine gesetzmäßige Rechtspfleger und aktenmäßig, weltbekannte, schlechte Zahler sind, so wird der, bis auf die Augen ausgeraubte, gemordete Kopp, sicher keinen Innländischen noch weniger einen Fremden finden, der so große Unkosten auf unsere Redlichkeit, die Wir aktenmäßig nicht besitzen, aufs Spiel setzet. Das

sichere Geleit können **Wir** ihm deswegen auch nicht ertheilen: weil **Wir** die, am 4ten Merz, 15ten May, 24sten October 1793 und 10ten April 1798, vorgeschriebene Beweismittel nicht: sondern, wie bey den §§ VII, IX, X und XII bemerkt, nur Fetzen Papier produciren können; also verharren **Wir**, ungeachtet der fußfälligen sehr natürlichen Vorstellung, vom 26sten Merz, noch am 30sten Merz 1800, auf unserer so betitelten, gnädigsten Entschließung vom 14ten Merz, resp. langsamen, unbarmherzigen Todes-absichtlichen Raub-Urtheil, wie gewöhnlich barbarisch, damit aber auch unser, in Kopps-Händen befindliche, zum Theil weltbekannte Betrug, ja schändliche Dieberey, gegen Unglückliche nicht noch mehr ans Licht der Wahrheit kommt, und damit **Wir** die letzten Erben, wie ihre arme Creditores, den seit 1794 so oft aufgewärmten Hungertod (weil sie sich weder zum Betteln noch zum Stehlen entschließen können) sterben machen, und dadurch hoffen **Wir**, Complott, daß uns die, in der § X, Koppischen Druckschrift vom Jahr 1794 schon bemerkte ergiebige **Beute** in Händen bleibt!

Ungeachtet ich, am 4ten Nov. 1799, dem von Faßmann eine Schrift wegen der 4ten Klasse zuschickte, aber auch nicht als erhalten anzeigte, so habe ich selbigem auf sein Begehren wiederholt, am 14ten May einen Extract und anderes zugesendet, und ihm bemerkt: daß ich noch an Leib und Seele krank bin, und daß ich mit dem Wenigen, das ich noch habe, mein Leben noch allenfalls 20 Tage werde fristen können. Ich erhielt aber von diesem, von meinen Gegnern benennten ex officio Advokat, und von dem, wegen gesagter Wahrheiten aufgebrachten, Peter Stangha keine Antwort mehr.

Und weil sogar fußfällige Vorstellungen nichts

halfen; so habe ich, am 22sten May 1800, dem Kurfürsten wiederholt nachdrucksam geschrieben, und sagte am Ende: daß er auch schon der Gerechtigkeit, der Freyheit, den Rechten des Menschen, die Augen ausstechen, Nase und Ohren ꝛc. abschneiden möchte, die guten Bayern, resp. seine Kinder, den Kriegs-Plagen aussetzt, ums englische Gold verkauft, und auf die Schlachtbank, gegen die zehen Gebote Gottes: „morde nicht,„ für nichts und wieder nichts, opfert; Lügen von Böswichtern für Wahrheit annimmt, selbige beschützt, hingegen Unglückliche verfolgt; folglich, wie Karl Theodor, seine Regierung auch mit Habsucht, Gerechtigkeits-Verweigerung, Blendwerk, Gefühllosigkeit, Machtsprüche, Streit-Raub und mit Mordsucht, dann Unglückliche zu betrügen, krönen will! Ich wiederholte: daß niemand als ich, die Rechtsnothdurft für die an der Grube stehenden besorgen kann, daß vernünftige, gerechte Regenten ungerechte Entschließungen auf der Stelle zurücknehmen, und daß ich nächstens eine gerechtere Resolution erwarte ꝛc. — Allein es ist für die mit dem Hungertod streitende keine andere Entschließung erfolgt! Also liegt der absichtliche Raub und die langsame Mordsucht mit dem Hungertod in Kürze vor Augen.

Wie man sich doch irren kann! Mein öfters gemeldter, Anno 1790, verstorbener Bruder, und ich, haben besonders den ehemaligen Prinz Max, weil er sich immer gütig gegen uns gezeigt, und mir in den 1780sten Jahren in Sulzbach seine Protection, ohne daß ich darum bat, versprach, geliebt, und seitdem er Kurfürst ist, ist er auch habsüchtig; er läßt die arme Wittib meines Bruders am Hungertuch schmachten, und hat seit 18 Monaten ihr Elend stündlich vergrößert, und

mich will er den Hungertod sterben machen, weil er auch aus Raubsucht betäubt, und sich auch an die Spitze von meinen aktenmäßigen Räubern und langsamen Mördern gestellt hat!

Weil ich wegen der bayerischen Regierungs D.... Machwerke ꝛc. in meinem Vaterlande mein gemordetes Leben von ungewissen kleinen Bröcklein ꝛc. friste, weil man all denen in Frankreich befindlichen Personen die Gerechtigkeits-Pflege über barbarisch abgeschnitten hat; dann unter dem stillschweigenden Vorwande: als hätte ich einige kurfürstl. Diener beleidigt, und wegen der von mir vorhin gesagten Wahrheiten, die noch nicht widerlegt worden sind, sind meine Gegner aufgebracht; ich habe auf dem bayerischen Boden, auf welchem meine Vorfahren und ich Verdienste gesammelt und gar alles aufgeopfert haben, keine Freystatt! Freylich, wann die Guten die Oberhand hätten, so dürfte ich das Recht für die im tiefsten Elend Darbenden selbst besorgen, weil ein Fremder (wann ich auch alle nöthige Mittel hätte, und einen Fremden hinlänglich unterrichten würde) das Recht für die am Grabestehenden in 6 Jahren nicht vertheidigen könnte. — Die bayerische Regierung und ihre Helfershelfer haben sich seit der fränkischen Revolution auf verschiedene Art gegen die fränkische Nation, gegen ihre Regierung, gegen ihre Vaterlands-Vertheidiger, ꝛc. nicht löblich betragen, und verlangen doch von fränkischen Inwohnern mehr Respect, als sie von Rechts wegen fordern können. — Können die vom Volk bezahlten Regenten, welche nach der weishauptischen Behauptung, Ober-Beamte und Unterthanen ihres Volks sind, wann sie ihre Pflichten genau befolgen, Respect von Wem verlangen? — Nur dann, wann sie pflichtmäßig, gewissenhaft und gerecht handeln, dürfen sie keine Schmähungen leiden! Können (wie

der Dulac = und Koppische große Akt bezeugt) die bayerischen Ober = Beamten als Unterthanen ihres Volkes, und die vom Ober = Beamten angestellten Diener, welche weder Geschichte noch Akten kennen, welche saumselig, ungehorsam, Gesetze und höchste Befehle nicht ehren, welche lügen, Worte brechen, streitsüchtig, betrügerisch, falsarisch, raubrachsichtig, despotisch pflichtwidrig, gefühl = und gewissenlos sind, welche gegen die Macht Sklaven, aber gegen wehrlose Unglückliche Barbaren machen; das Volks=Eigenthum nicht respektiren, vielmehr rc. verschwenden, welche verdienstvolle Familien wegen Gerechtigkeits = Verzög = und Verweigerung, rc. ins tiefste Elend stürzen, um ihre gerechte Forderungen zu bestehlen, generationsweise langsam mit dem Hungertod sterben machen wollen, ungerechte Entschließungen ausfertigen und noch darauf verharren rc., noch Schonung oder wohl gar Respect verlangen, oder von ihren Gläubigern respect. Martyrer der schwärzesten Goldgierde und Hofplünderungs = Sucht, beleidigt werden? — Kurz, die Volks = Ober = und Unter = Beamten müssen den Sultans = Ton einmal herabstimmen, jedem schnelle Gerechtigkeit und Hilfe verschaffen, und das Zetergeheul der bis in den Tod Gekränkten stillen rc. — Sonst sind sie keine Volks=Beamten. —

Ich habe am 22sten May gesagt: daß der Kurfürst seine Bayeren den Kriegs=Plagen aussetzt, und für nichts auf die Schlachtbank schickt; die am 17 Juni 1800 bey **Marengo** gehaltene Schlacht hat Oesterreich Italien verlohren, und drauf den 27sten Juni ist Seine kurfürstl. Durchlaucht von München, (wie Carl Theodor Anno 1796) geflüchtet, und am 28sten Juni haben die fränkischen Truppen München rc. besetzt! —

Kurz, wegen der bayerischen Regierungs=Gefühl=

losigkeiten und Ungerechtigkeiten, ꝛc. war meine Lage seit 1794 sehr oft zum Todschiessen hergerichtet; und weil meine vorgebliche Freunde von Faßmann, der vom Peter Stangha Anno 1799 so angerühmt, und vom Stangha selbst ohne Antwort im Elende ganz hilflos gelassen worden; endlich, ohne daß gefühlvolle Menschen, zwar in der Hofnung gut bezahlt zu werden, mein gemordetes Leben seit 1794 gefristet, und meine arme Kost und Zimmer geborgt, und noch zu bezahlen schuldig bin; ohne die Siege der fränkischen Armeen über die verbitterte Feinde der Franken, der Freyheit und Gleichheit; ohne die im Monat August 1800 im Nieder-Rheinischen Departement, durch Veranstaltung des B. Schwan vom B. Großmann, gesammelte patriotische kleine Vorstreckungen, die ich doppelt zurück zu zahlen versprach, damit ich diese Schrift drucken lassen konnte; ohne die von der gefühlvollen öfters gemeldten von Lösen, der ich gegen 3000 fl. schuldig, wiederholt aufgenommene und mir im Monat August 1800 überschickte 200 fl., damit ich zur Schande meiner Debitors meinen entblößten Körper ein wenig bedecken, nach München reisen, und daselbst die Rechtsnothdurft für Unglückliche, unter dem Schutz der fränkischen Armee, besorgen könne; ohne die Protection der fränkischen Regierung, der Minister und Generäle ꝛc. hätte ich mich jezt (weil ich mich nicht zum Betteln entschließen kann), entweder morden oder den Hungertod sterben müssen!

Die fränkische Regierung ꝛc. wird diesem Greuel von Ungerechtigkeiten und Barbareyen ein Ende machen; sie wird, nach den aufgehobenen Feindseligkeiten und Waffenstillstandes- oder Friedens-Artikeln auch das Eigenthum von fränkischen Bürgern respectiren machen, und mich vor ausgearteten bayerischen Volks-Beamten, die Unglückliche bestehlen und aus

Elend sterben machen wollen, schützen, also nicht mehr länger auf unsere so viele Jahre geflossenen blutigen Thränen über welche die bayerischen Volks-Beamten gefühllos, felsenhart lächeln, hienübergehen; sondern mir eine unparteiische Kommission von Franken und Bayeren (auf Unkosten des verlierenden Theiles) zusammengesetzter, (weil ich mich wegen einer Menge Gründe nicht mehr vom kurfürstlichen Hofrath, den ich nie als meinen Richter erkenne, weiters gesetzwidrig bestehlen und langsam tödten lassen will), bewirken! Bey dieser Kommission soll der Fiskal Advokat seine von §§ VII bis XII bemerkte noch nie producirte Beweismittel nebst dem in Händen haben wollenden Wagnerischen Original-Haftschein von 1703 mit der hierauf vorgeblich von der Theresia Dulac und Pruckmayer ausgestellten Quittung auf der Stelle produciren; wobey ich also auch die Anno 1755 und 1775 schon producirte, dann vom Fiscus begehrte Original-Rechnungen und Papiere der Kommission produciren werde. — NB. Bey dieser Kommission soll vorzüglich der ehmalige Fiskal Krenner erscheinen, damit ich ihm, in meiner bey § VII bemerkten Blindheit, den schwarzen Staaren stechen kann!

Nach diesem soll durch obige Kommission, nach meinen, bey §§ I, XI und XII bemerkten, Schriften vom 1sten August 1798 und 18ten Juli 1800, (wo letztere von einem Advokaten ins Reine gebracht werden muß, weil ich diese wegen erst erlittener Krankheit und Handzittern nicht selbst korrigiren, abschreiben und wegen Armuth nicht abschriftlich übergeben kann), ohne Verzug das Rechtliche, wegen der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Klasse, in meiner Gegenwart, verfügt werden; dann soll die schuldige Zahlung sowohl mit Kapital, mit Interessen, nebst den uns so boshaft verursachten Prozeß-Unkosten, nach den

Gesetzen und nach den, bey §§ VII und XII vom Fiskus gemeldte Prozeß-Unkosten, von den seit 1727 eine Menge Millionen überzählig bezogene Schulden-Abledigungs-Fonds, auf der Stelle bezahlt oder mittelst Execution erholt werden; damit wir die uns seit 1791 verursachten vielen tausend Gulden Schulden nebst Intressen abführen; damit wir uns wieder das Nöthige ankaufen, ꝛc. und leben können! —

Sobald die bayerischen Volks-Beamten von ihrer aktenmäßigen raub- ungerechten Rach und langsamen Mordsucht abstehen, mir die so oft mündlich und schriftlich versprochene unparteiische Gerechtigkeit und Zahlung, so fördersamst als möglich, angedeihen lassen, die Gesetze und Resolutionen, ꝛc. respektiren werden; so werde ich, (ungeachtet mir die geraubte Gesundheit, die zugefügten Uebel nicht mehr ersetzt werden können, ungeachtet man mich bestehlen und den Hungertod sterben machen wollte), doch wieder mit der Hochachtung seyn, welche die bayerische Regierung von fränkischen Bürgern rechtlich fordern kann; so gar will ich, NB. wann ich überwiesen werde, daß ich ohne Ursache beleidigt habe, in öffentlichen Schriften die bayerischen Volks-Beamten ꝛc. abbitten! — Sollte ich aber das Recht nicht schnell erhalten, so müßte ich himmelhoch über Raub und langsame Mordsucht schreyen! —

Die so schändlich geplünderten, mit dem Hungertod streitenden, von gar allem entblößten, armen Waisen, beynahe ganz gemordet am Grab stehenden, letzten Dulac- und Koppischen Ueberbleibseln, nebst ihren Gläubigern werden allen denen am fränkischen und bayerischen Staats-Ruder sich befindenden Volks-Magistraten, welche sich in dieser 100 Jahre alten Klage-Sache eben so gütig als gerecht und thätig verwenden werden, ewig dankbar seyn, und mit allem schuldigen Respekt gegen jene gefühl- und pflicht-

volle Ober-Beamten seyn werden, welche ihren noth-leidenden Mitmenschen all das Gute erweisen, was ihnen ihr Herz uud die wohlthätigen Gesetze vorschreiben!

J. Kopp, ancien officier, proprio
et mandat. nomine.

Logé rue de la Nuée bleue, N.° 9, à Strasbourg.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	anstatt.	lese.
4	33	1796	1696
5	33	— —	nach dem
6	23	signifizirte	signirte
7	10	— —	die mir
8	22	15	1715
9	26	— —	in Bayeren
11	27	— —	oder Peter
12	2	— —	zwar nur
16	12	— —	zur Hälfte
36	13	gegen	nach
45	13	oberst	ober
46	8	— —	beherzigt werden
52	21	— —	wie ich
58	24	Fiscus	Fiscal

Bi

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kopp, Johann,

Appellation an die Fränkische Regierung welche dem Untengenannten seit dem 29sten Fruktidor im 4ten Jahre öfters ihre Protection versprach

Straßburg 1800

Bavar. 1487
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375650-0
VD18 10016511